

Teil 1 Allgemeine Akzeptanzbedingungen

§ 1 Anwendungsbereich, Vertragsgegenstand, Risikohinweis Anwendungsbereich

- Das im Vertragsformular benannte Unternehmen (nachfolgend „Vertragsunternehmen“) ist ein Präsenzändler, der Waren und/oder Dienstleistungen verkauft. Das Vertragsunternehmen bietet seinen Kunden die Möglichkeit an, die bei ihm erworbenen Waren und / oder Dienstleistungen bargeldlos mittels der im Vertragsformular vereinbarten Zahlungsarten (nachfolgend zusammen „POS-Zahlungen“) bezahlen zu können. Wirecard UK & Ireland Limited (nachfolgend „Wirecard“) bietet eine Lösung an, mittels der Vertragsunternehmen POS-Zahlungen akzeptieren können. Gegenstand der Geschäftsverbindung zwischen dem Vertragsunternehmen und Wirecard ist die Abwicklung der jeweils im Vertragsformular zwischen den Parteien vereinbarten POS-Zahlungen. Hierfür gelten diese Allgemeinen Akzeptanzbedingungen. Für die Abwicklung einzelner POS-gelten Zahlungen jeweils separate Geschäftsbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Akzeptanzbedingungen enthalten (nachfolgend „Sonderbedingungen“, die Allgemeinen Akzeptanzbedingungen sowie die jeweils ergänzend vereinbarten Sonderbedingungen nachfolgend zusammen mit dem Vertragsformular „Vertrag“). Im Falle von Widersprüchen zwischen den Sonderbedingungen und den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen gehen die Sonderbedingungen vor. Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf diese Allgemeinen Akzeptanzbedingungen, sofern nicht ausdrücklich anderweitig angegeben.
- Das Vertragsunternehmen handelt bei dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ausschließlich in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit. Eine Nutzung der nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.
- Wirecard hat einen Vertrag mit der Wirecard Bank AG (nachfolgend „Acquirer“), der es Wirecard ermöglicht, die Akzeptanz von POS-Zahlungen anzubieten und diese an den Acquirer zur Abrechnung zu übermitteln. Wirecard selbst bietet dem Vertragsunternehmen keine Zahlungsdienstleistungen an und hat keinen Zugang zu den vom Acquirer abgerechneten Mitteln (auf eigenen Auftrag oder im Auftrag des Vertragsunternehmens), sondern weist den Acquirer an, die Mittel des Vertragsunternehmens zu sichern und sie an das Vertragsunternehmen entsprechend den Anweisungen des Vertragsunternehmens und den Vertragsbestimmungen auszuzahlen. Der Händler unterhält keine direkte Beziehung zum Acquirer, auch wenn die Mittel vom Acquirer direkt an das Vertragsunternehmen gemäß den Abrechnungsanweisungen ausgezahlt werden, die der Acquirer von Wirecard im Auftrag des Vertragsunternehmens erhält.
- Zur Vermeidung von Zweifelsfällen wird klargestellt, dass es sich beim Vertrag nicht um eine Vereinbarung für Zahlungsdienstleistungen handelt und dass Wirecard keine Zahlungskonten im Auftrag des Vertragsunternehmens verwaltet. Dementsprechend sind die Bestimmungen der Verordnung der Europäischen Gemeinschaft 2009 (Zahlungsdienstleistungen) nicht auf den Vertrag bzw. die Beziehung zwischen Wirecard und dem Vertragsunternehmen anwendbar. Bedingungen des Vertragsunternehmens
- Einkaufs- und sonstige Bedingungen des Vertragsunternehmens gelten nur insoweit, als sie dem Vertrag nicht widersprechen. Dies gilt auch dann, wenn Wirecard in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Vertragsunternehmens die Leistung an das Vertragsunternehmen vorbehaltlos durchführt. Risikohinweis
- Das Vertragsunternehmen wird darauf hingewiesen, dass mit der Zulassung bestimmter POS-Zahlungen Missbrauchsrisiken verbunden sind, weil z.B. eine Rückbelastung einer Lastschriftzahlung oder einer Kreditkartenzahlung wegen eines entsprechenden Erstattungsverlangens des Kunden erfolgen kann. Die Zulassung solcher Zahlungen ist daher wirtschaftlich nur vertretbar, wenn alle Möglichkeiten einer Missbrauchsverhinderung wahrgenommen werden. Dabei kommt die größte Verantwortung dem Vertragsunternehmen zu, das in unmittelbarem Kontakt mit den Kunden tritt und jeweils entscheiden kann, ob es nach den Umständen des Einzelfalls trotz des Missbrauchsrisikos eine bestimmte POS-Zahlung akzeptieren kann.

§ 2 Grundregeln für die Beziehung zwischen Vertrags- und Unternehmen und Wirecard

- Wirecard erteilt dem Vertragsunternehmen Informationen zu jeder POS-Zahlung, die im Rahmen des Vertrages nach Maßgaben von § 3 mittels einer Mobilanwendung bearbeitet und beglichen wird (wie in § 6(10) definiert). Ist keine weitere Vereinbarung getroffen, wird Wirecard dem Vertragsunternehmen mindestens einmal im Monat die entsprechenden Informationen mittels der Mobilanwendung zur Verfügung stellen.
- Erteilt Wirecard auf Verlangen des Vertragsunternehmens Informationen, zu denen sie nach den vorgenannten Regeln nicht oder nicht in dieser Form oder nicht zu dieser Zeit verpflichtet ist, so kann sie hierfür ein Entgelt erheben.
- Vertragsänderungen
Änderungen des Vertrages, einschließlich der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen sowie der Sonderbedingungen werden dem Vertragsunternehmen von Wirecard in Textform bekanntgegeben. Hat das Vertragsunternehmen einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (vgl. § 3), können die Änderungen auch auf diesem Weg übermittelt werden. Sie gelten als genehmigt, wenn das Vertragsunternehmen nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg innerhalb von sechs (6) Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch gegenüber Wirecard erhebt. Bei Widerspruchserhebung genügt die Absendung des Widerspruchs innerhalb der Sechs-Wochen-Frist.
- Werden dem Vertragsunternehmen Änderungen der Sonderbedingungen angeboten, ist das Vertragsunternehmen bis zum Wirksamwerden der Änderung auch berechtigt, den Vertrag im Hinblick auf die von der Änderung betroffenen POS-Zahlungen fristlos und kostenfrei zu kündigen (Teilkündigung).
- Wirecard kann den Vertrag mit einer Frist von sechs (6) Wochen im Ganzen oder in Bezug auf die von den Änderungen betroffenen Leistungen kündigen, wenn das Vertragsunternehmen einer solchen Änderung gemäß § 2 Ziff. 5 fristgerecht widerspricht.
- Mündliche Nebenabreden zu dem Vertrag sind nicht getroffen. Im Übrigen können die Bestimmungen des Vertrages, einschließlich dieses Schriftformerfordernisses, nur durch schriftliche Vereinbarung der Parteien geändert werden.
- Eine etwaige anderssprachige Version der Regelungen des Vertrages wird nur als Hilfestellung zur Verfügung gestellt; die englische Fassung, die dem Vertragsunternehmen jederzeit auf Anfrage verfügbar gemacht wird, ist die allein maßgebende und für die Auslegung allein verbindlich.
Bankgeheimnis und Bankauskunft
- Wirecard ist zur Verschwiegenheit über alle Tatsachen und Wertungen in Bezug auf das Vertragsunternehmen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Das Vertragsunternehmen erteilt Wirecard ausdrücklich die Genehmigung, Informationen über das Vertragsunternehmen und sämtliche POS-Zahlungen an den Acquirer weiterzugeben. Ansonsten darf Wirecard Informationen über das Vertragsunternehmen nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder das Vertragsunternehmen eingewilligt hat oder Wirecard zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.
- Wirecard und/oder der Acquirer sind nach Maßgabe der folgenden Regelungen zur Erteilung von Bankauskünften berechtigt. Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsunternehmens, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über der Wirecard anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditansprüchen werden nicht gemacht.
- Wirecard und/oder der Acquirer sind befugt, über juristische Personen und Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Wirecard erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anders lautende Weisung des Vertragsunternehmens vorliegt und stellt sicher, dass der Acquirer diese Bestimmung ebenfalls beachtet. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Vereinigungen, erteilen Wirecard und/oder der Acquirer nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der

Version: 1.0.0 | Stand 21.07.2015

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Vertragsunternehmens der Auskunftserteilung entgegenstehen.

11. Bankauskünfte erteilen Wirecard und/oder der Acquirer nur eigenen Vertragspartnern, anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden sowie Personen, die kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung zum Erhalt entsprechender Informationen befugt sind.
12. Das Vertragsunternehmen ermächtigt die im Vertragsformular für Zahlungen an das Vertragsunternehmen angegebenen Kreditinstitute hiermit widerruflich, Wirecard eine allgemeine Bankauskunft zu erteilen, und befreit diese Banken insoweit vom Bankgeheimnis. Diese Ermächtigung gilt zugleich für alle Kreditinstitute, bei denen das Vertragsunternehmen im Zeitpunkt der Anfrage eine Kontoverbindung unterhält, soweit diese Kontoverbindung Wirecard zwecks Gutschrift, Bankeinzug oder Bank-Abbuchungsauftrag mitgeteilt wird. Von dieser Ermächtigung wird Wirecard nur im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages Gebrauch machen.
Vertraulichkeit und Datenschutz
13. Jede der Parteien wird jegliche Informationen oder Unterlagen, die sie von der jeweils anderen Partei (nachfolgend „Informationsgeber“) vor oder nach Inkrafttreten des Vertrages erhalten oder anderweitig durch diese erlangt hat und die sich auf den Vertrag oder seine Bedingungen oder Vertriebsunterlagen oder auf das Geschäft, die finanzielle Lage, die Produkte und Erwartungen, Prozesse und Methoden, Kunden und Angestellte des Informationsgebers (insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, sowie nicht anonymisierte Informationen über Kunden) beziehen, sowie jegliche anderen den Informationsgeber betreffenden Informationen und Unterlagen streng vertraulich behandeln (nachfolgend zusammenfassend „vertrauliche Informationen“). Dies gilt unabhängig davon, ob die vertraulichen Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftigerweise als vertraulich eingestuft werden sollten.
14. Keine der Parteien wird vertrauliche Informationen ihren jeweiligen Mitarbeitern, Vertragspartnern oder Beratern gegenüber verwenden oder offen legen oder sie an Dritte (insbesondere verbundene Unternehmen der Parteien) übermitteln, außer wenn dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen Pflichten aus dem Vertrag erforderlich ist. Dies betrifft insbesondere das Recht von Wirecard,
 - a) Transaktions- oder andere Daten an die mit den Dienstleistungen von Wirecard in Zusammenhang stehenden Zahlungssysteme oder an dritte Dienstleister, oder
 - b) die vom Vertragsunternehmen zur Abwicklung eingereichten Transaktionsdaten in aggregierter und (im Hinblick auf Kundendaten) anonymisierter Form gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen an andere Vertragspartner und an die für das Vertragsunternehmen zuständigen Vermittler, oder
 - c) die im Vertrag aufgeführten Daten des Vertragsunternehmens zur Überprüfung etwaiger früherer Vertragsverletzungen oder bei Vertragsverletzungen, die Wirecard zur Kündigung dieses Vertrages berechtigen, bei anderen Dienstleistern an hierfür eingerichtete Auskunftsstellen gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu übermitteln.
Die Parteien informieren jeden Empfänger vertraulicher Informationen vor der Übermittlung über ihren vertraulichen Charakter und verpflichten jeden Empfänger zur Einhaltung von ebenso strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie den in diesem Vertrag geregelten.
15. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, soweit diese
 - a) aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung der Parteien bzw. schriftlicher Zustimmung der betroffenen Partei veröffentlicht werden dürfen (insbesondere nach § 12 Ziff. 7), oder
 - b) der empfangenden Partei bereits unabhängig vom Abschluss oder der Umsetzung dieses Vertrags bekannt waren, oder
 - c) auf andere Weise als durch die Verletzung von § 2 Ziff. 16 oder § 2 Ziff. 17 durch die empfangende Partei bereits allgemein bekannt sind oder werden oder
 - d) durch eine der Parteien kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offen gelegt werden müssen oder die vertraulichen Informationen einer Person offengelegt werden, die von Gesetzes oder von Berufs wegen zur Verschwie-

genheit verpflichtet ist (z.B. Steuerberater, Rechtsanwälte).

In den unter Buchstabe d) genannten Umständen wird die offenlegende Partei – soweit dies rechtlich zulässig ist – im Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung zunächst die andere Partei umgehend und unter Vorlage von Nachweisen von dieser Verfügung in Kenntnis setzen, so dass die andere Partei einstweiligen Rechtsschutz oder andere geeignete Rechtsbehelfe ergreifen kann. Die offenlegende Partei wird die andere Partei hierbei in angemessenem Umfang unterstützen.

16. Jegliche vertraulichen Informationen verbleiben im Eigentum des Informationsgebers und dürfen nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung kopiert oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen des Informationsgebers muss die andere Partei die vertraulichen Informationen und ihre Verkörperung zurückgeben oder vernichten und die Vernichtung schriftlich bestätigen.
17. Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten bei Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten.
18. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, angemessene Vorsorge gegen eine unbefugte Nutzung der Daten von Kunden zu treffen. Kundendaten dürfen nur gespeichert werden, wenn und solange es zulässig und erforderlich ist.
19. Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach Kündigung oder Ablauf des Vertrages fort, bis die empfangende Partei nachweist, dass die vertraulichen Informationen auf andere Weise als durch einen Verstoß gegen § 2 Ziff. 14 bis Ziff. 19 durch die empfangende Partei allgemein bekannt geworden sind.
Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Vertragsunternehmens
20. Das Vertragsunternehmen kann gegen Forderungen von Wirecard nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
Einwendungen aus dem Grundgeschäft
21. Das Vertragsunternehmen hat seine Kunden darauf hinzuweisen, dass es für die Lieferung bzw. Erbringung der Waren bzw. Leistungen, die den vom Vertragsunternehmen bei Wirecard zur Abwicklung eingereichten Transaktionen zugrunde liegen, sowie aller damit zusammenhängenden Fragen (insbesondere Kundenreklamationen) verantwortlich ist.
22. Das Vertragsunternehmen hat seine Kunden in eindeutiger Weise über seine Identität zu informieren, so dass der Kunde insbesondere das Vertragsunternehmen von Dritten, die an der Abwicklung des Grundgeschäfts beteiligt sein können, unterscheiden kann.
Hinweis auf Akzeptanz/Urheberrechte
23. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet die Marken/Logos/sonstigen Kennzeichen, die die Zahlungsmöglichkeit mit den in diesen Vertrag einbezogenen Zahlungskarten bewerben, in seinen Geschäftsräumen bzw. am POS deutlich sichtbar zu machen. Das Vertragsunternehmen darf Logos, Marken und Kennzeichen von Wirecard, dem Acquirer und der Betreiber der den POS-Zahlungen zugrunde liegenden Zahlungssystemen (z.B. Kartenorganisationen MasterCard und Visa, nachfolgend allgemein „Betreiber“) oder jeglicher Zahlungskarten, insbesondere die markenrechtlich geschützten Bezeichnungen „MasterCard“, „Visa“, „Visa Electron“, „Maestro“ oder „V PAY“, nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wirecard für Werbezwecke verwenden, sofern es nicht anderweitig dazu berechtigt ist. Das Vertragsunternehmen ist außerdem verpflichtet, die jeweiligen Anforderungen von Wirecard (z.B. aufgrund einer dem Vertrag ggf. zugrunde liegenden Leistungsbeschreibung) einzuhalten. Die Nutzung der Logos und/oder Marken darf insbesondere nicht in einer Art und Weise erfolgen, die die Interessen des jeweiligen Rechteinhabers beeinträchtigt. Hierzu gehört u.a., dass nicht der Eindruck erweckt wird, der jeweilige Rechteinhaber würde die Waren und/oder Dienstleistungen des Vertragsunternehmens herstellen, erbringen oder unterstützen. Nach Beendigung dieses Vertrages ist die Nutzung der Logos und Marken unverzüglich einzustellen bzw. sind entsprechende Kennzeichnungen in den Räumlichkeiten und/oder auf der Webseite des Vertragsunternehmens zu entfernen. Sofern einer der Betreiber direkt oder über Wirecard die Einstellung der Verwendung der jeweiligen Marken/Logos oder eine Anpassung an die Vorgaben des jeweiligen Betreibers verlangt, wird das Vertragsunternehmen diesem Verlangen unverzüglich und auf eigene Kosten nachkommen.

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

- Einschaltung Dritter
24. Setzt eine Partei Dritte für die Erbringung von Leistungen ein, ist sie gegenüber der anderen Partei für alle Handlungen, Fehler oder Unterlassungen des Dritten in derselben Weise wie für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen verantwortlich. Das Vertragsunternehmen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wirecard nicht berechtigt, Dritte mit der Erfüllung der ihm aufgrund dieses Vertrages obliegenden Verpflichtungen zu beauftragen oder in sonstiger Weise Dritte hierfür einzusetzen. Wirecard wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigern. Das Recht zur Einschaltung Dritter in Bereichen, die die Sicherheitslage von Wirecard nicht berühren, bleibt unberührt. Wirecard hat das Recht, zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten Dritte einzuschalten.
Geschäftstag
 25. Geschäftstag ist jeder Tag, an dem Wirecard, der Acquirer und ggf. die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten sonstigen Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Wirecard unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:
 - a) Sonnabende,
 - b) 24. und 31. Dezember,
 - c) alle gesetzlichen Feiertage im Landkreis München, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
 - d) Werktage, an denen Wirecard wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und die Schließung rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurde.

§ 3 Vertragskommunikation

Soweit nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Akzeptanzbedingungen oder in den Sonderbedingungen anders vereinbart (wie z.B. für Kündigungen), sind die Parteien berechtigt, per E-Mail oder in einer sonst (z.B. im Vertragsformular) zwischen den Parteien vereinbarten Form zu kommunizieren. Hierfür können sich die Parteien der im Vertragsformular angegebenen Kontaktdaten bedienen. Wirecard ist darüber hinaus berechtigt, dem Vertragsunternehmen vertragswesentliche Informationen (z.B. Abrechnungen, Mitteilungen über die Ausführung von Zahlungsvorgängen und den Empfang von Zahlungen, Statistiken u.a.) über die Mobile Anwendung und per E-Mail zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Haftung von Wirecard, vertraglich nicht geschuldete Leistungen

1. Im Rahmen der Erbringung der Leistungen haftet Wirecard dem Vertragsunternehmen gegenüber für Handlungen, Unterlassungen oder Vertragsverstöße nur, soweit diese Haftung auf
 - a) Vorsatz oder
 - b) grober Fahrlässigkeit von Wirecard, oder
 - c) schuldhaft verursachten Personenschäden (Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit), oder
 - d) einer zwingenden Haftung aufgrund der Bestimmungen des anwendbaren irischen Rechts oder
 - e) einer den Vertragszweck gefährdenden fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung dieses Vertrages ist (nachf. „wesentliche Vertragspflicht“).
2. Die Haftung von Wirecard gegenüber dem Vertragsunternehmen im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.
3. Soweit gesetzlich zulässig und nicht zwischen den Parteien ausdrücklich anders vereinbart, haftet Wirecard gegenüber dem Vertragsunternehmen nicht für: (i) Betriebsunterbrechungen, entgangene Umsätze, Rufschädigungen, Verlust von Firmenwerten, Geschäftsmöglichkeiten oder erwartete Einsparungen; oder (ii) jegliche Verluste oder Schäden, die nicht direkt aus einer Vertragsverletzung durch Wirecard resultieren.
4. Ansprüche des Vertragsunternehmens sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände:
 - a) auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen (höhere Gewalt), auf das Wirecard keinen Einfluss hat, und des-

- b) von Wirecard aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.
5. Das Vertragsunternehmen informiert Wirecard unverzüglich, keinesfalls jedoch später als sechs (6) Wochen nach dem Datum des betreffenden Zahlungsvorgangs, über eine nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs. Wirecard haftet eine verschuldensunabhängige Haftung von Wirecard bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsvorgangs besteht nicht. Hat das Vertragsunternehmen durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Wirecard und das Vertragsunternehmen den Schaden zu tragen haben.
6. Die Haftung von Wirecard für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrages entstandenen Schadens ist auf 12.500,- Euro begrenzt. Wirecard haftet gegenüber dem Vertragsunternehmen nicht, wenn das Vertragsunternehmen Wirecard nicht innerhalb des vorstehend in § 4(5) genannten Zeitraums über die nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung eines Zahlungsvorgangs.
7. Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass Wirecard einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt Wirecard den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung von Wirecard auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.
8. Wirecard haftet auf der Grundlage des Vertrages nicht für Ausfälle oder Störungen in der außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegenden technischen Infrastruktur, insbesondere nicht für die ordnungsgemäße Funktion der technischen Übertragungsverfahren, Geräte, Leitungswege und sonstigen technischen Einrichtungen, derer sich das Vertragsunternehmen (z.B. zur Einreichung der Datensätze aus den Zahlungstransaktionen) bedient.
9. Wirecard haftet nicht für etwaige Datenverluste und andere Fehlfunktionen sowie für Schäden, soweit diese darauf beruhen, dass das Vertragsunternehmen die Vorgaben zur Datenanlieferung gemäß den Regelungen dieses Vertrages nicht beachtet. Bei Verlust von Daten nach Anlieferung durch das Vertragsunternehmen bzw. von ihm beauftragter Dritter und Übergabe an Wirecard haftet Wirecard nicht für denjenigen Teil des Schadens, der darauf beruht, dass keine ordnungsgemäße Datensicherung durch das Vertragsunternehmen bzw. von diesem beauftragter Dritter auf seinen bzw. deren eigenen Systemen vor Übertragung stattgefunden hat – soweit eine solche Datensicherung gemäß den Regelungen dieses Vertrages, anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und den Vorgaben der Betreiber zulässig ist.
10. Nicht vertraglich von Wirecard geschuldet sind:
 - a) die Datenübermittlung innerhalb der Systeme des Vertragsunternehmens sowie in Telekommunikationsnetzen Dritter; Wirecard hat keinen Einfluss auf den Datenverkehr im Internet und übernimmt keine Verantwortung für die Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit von Telekommunikationsnetzen Dritter oder für Übermittlungsfehler oder Änderungen der zu übermittelnden Daten in Telekommunikationsnetzen oder Systemen Dritter.
 - b) die Überlassung, Wartung, Pflege und ggf. Konfiguration und Programmierung der Hard- und Software, welche vom Vertragsunternehmen während der Dauer dieses Vertrages vorzuhalten ist.

§ 5 Haftung des Vertragsunternehmens, Freistellung, Vertragsstrafe

1. Das Vertragsunternehmen haftet Wirecard für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Vertragspflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Das Vertragsunternehmen haftet für und stellt Wirecard von allen Aufwendungen, Kosten, Ansprüchen, Verpflichtungen oder jeglicher Haftung frei, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen des Vertragsunternehmens aus diesem Vertrag oder den anwendbaren Gesetzen entstehen.

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

2. Das Vertragsunternehmen erkennt an, dass wenn Wirecard aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von § 4 Ziff. (1) (e) durch das Vertragsunternehmen von einem Betreiber, gemäß den dem Acquirer belasteten Gebühren, belastet werden, stellt das Vertragsunternehmen Wirecard hiervon frei bzw. erstattet Wirecard geleistete Strafgebühren im Wege des Schadensersatzes. Auf die Begründetheit der Strafgebühren im Verhältnis zwischen Wirecard, dem Acquirer und Betreiber kommt es dabei nicht an. Die Freistellungspflicht greift auch dann ein, wenn das Vertragsunternehmen vor Zahlung durch den Acquirer keine Möglichkeit hatte, Einwendungen oder Einreden vorzubringen. Einen Katalog über die aktuellen Strafgebühren für die einzelnen Bezahllarten stellt Wirecard dem Vertragsunternehmen auf Aufforderung zur Verfügung. Dem Vertragsunternehmen bleibt der Nachweis eines geringeren, Wirecard der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Vorstehender Satz 1 gilt entsprechend für sonstige Ansprüche Dritter gegen Wirecard und/oder den Acquirer, die darauf beruhen, dass das Vertragsunternehmen oder ein vom Vertragsunternehmen eingeschalteter Dritter schuldhaft gegen seine Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.
3. Für jeden Fall der Verletzung einer Vertragspflicht nach diesen Vertragsbedingungen (insbesondere der Pflicht zur Einhaltung der Anforderungen der Regeln der Betreiber) ist das Vertragsunternehmen Wirecard zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe verpflichtet. Weitergehende Schadensersatzansprüche von Wirecard, auf die jedoch die Vertragsstrafe angerechnet werden kann, bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Pflichten des Vertragsunternehmens

Mitteilung von Änderungen

1. Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass das Vertragsunternehmen Wirecard Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber Wirecard erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Das Vertragsunternehmen erkennt an, dass sich aus der Mitteilung von Änderungen weitere Mitteilungspflichten seitens des Vertragsunternehmens, wie beispielsweise aus dem Geldwäschegesetz, ergeben können. Klarheit von Aufträgen
2. Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat das Vertragsunternehmen bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN und BIC sowie der Währung zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsvorgänge
3. Das Vertragsunternehmen hat Wirecard über einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang unverzüglich, spätestens jedoch im Einklang mit den in §4(5) genannten Fristen, nach Feststellung des Sachverhalts zu unterrichten. Informationspflichten
4. Das Vertragsunternehmen hat die im Rahmen der Begründung und der Durchführung des Vertrages (insbesondere im Vertragsformular) abgefragten Informationen und Unterlagen vollständig, richtig und wahrheitsgemäß zu erteilen. Sämtliche Änderungen müssen Wirecard vom Vertragsunternehmen unaufgefordert und unverzüglich schriftlich angezeigt werden, insbesondere
 - a) Änderungen des Geschäftsgegenstandes,
 - b) Änderungen der Art des Produktsortiments,
 - c) Veräußerungen oder Verpachtung des Unternehmens oder ein sonstiger Inhaberwechsel,
 - d) Änderungen der Rechtsform oder der Firma,
 - e) Änderungen von Adresse oder Bankverbindung,
 - f) Änderungen der finanziellen Lage des Vertragsunternehmens sowie
 - g) Änderungen der Informationen, die das Vertragsunternehmen gemäß den Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Ter-

rorismusfinanzierung erteilt hat, insbesondere bezüglich des wirtschaftlich Berechtigten.

Das Vertragsunternehmen stellt Wirecard unaufgefordert auch jegliche anderen Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der Leistungen im Rahmen dieses Vertrages für Wirecard relevant sein können. Die Kosten jeglicher Schäden, die Wirecard aus der schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht entstehen, hat das Vertragsunternehmen zu tragen.

5. Auf Verlangen von Wirecard wird das Vertragsunternehmen Wirecard unverzüglich seine beglaubigten Handelsregisterauszüge, andere Auszüge aus Registern, Gewerbeerlaubnisse, Gesellschaftsverträge, Jahresabschlüsse und sämtliche Informationen, die nach jeglichen Gesetzen, Verordnungen sowie behördlichen Verlautbarungen und Rundschreiben zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erforderlich sind, zur Verfügung stellen. Daneben wird das Vertragsunternehmen Wirecard in angemessenem Umfang alle sonstigen von Wirecard angeforderten aktuellen Informationen und Dokumente betreffend das Vertragsunternehmen (z. B. bezüglich der finanziellen Situation des Vertragsunternehmens) unverzüglich zur Verfügung stellen. Bei Dokumenten, die in einer anderen Sprache als Englisch oder Deutsch abgefasst sind, stellt das Vertragsunternehmen diese Dokumente zusammen mit einer englischen Übersetzung zur Verfügung, die auf Anfrage von Wirecard zu beglaubigen sind. Das Vertragsunternehmen wird auf Anfrage von Wirecard jeweils Auskünfte zur Organisation seines Geschäftsbetriebs (einschließlich Sicherheitsmaßnahmen) erteilen, einschließlich solcher Informationen, die nach Einschätzung von Wirecard Dritten (z.B. Betreibern) zum Zwecke der Vertragsdurchführung erteilt werden müssen.

Sicherheit

6. Drängt sich dem Vertragsunternehmen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der Verdacht auf, dass der Kunde, der eine Zahlungskarte einsetzt, nicht die zum Einsatz der Zahlungskarte berechtigte Person ist, hat das Vertragsunternehmen die Berechtigung des Kunden anhand eines gültigen Ausweisdokuments zu überprüfen.
7. Das Vertragsunternehmen stellt sicher, dass in seinem Einflussbereich keine Manipulation der Dateneingabe, insbesondere keine missbräuchliche Benutzung von Terminals durch Firmenangehörige oder unbefugte Personen möglich ist.
8. Einhaltung von Gesetzen, Erlaubnisse
8. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der Vertragsdurchführung streng auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Verordnungen, abgeleitete Rechtsvorschriften, einschließlich der der Europäischen Gemeinschaft und deren gerichtliche und administrative Auslegung oder Anwendung zu achten, die in jedem Fall Gesetzeskraft für das Vertragsunternehmen haben und auf diesen anwendbar sind („Anwendbares Recht“); dies gilt insbesondere für die Einhaltung des anwendbaren Rechts das gegenüber Verbrauchern gilt.
9. Betreibt das Vertragsunternehmen Geschäfte, die nach anwendbarem Recht einer behördlichen Erlaubnis bedürfen (z.B. in Bezug auf bestimmte Kundengruppen wie etwa Jugendliche), insbesondere Glücksspiele, Lotterien, Wetten und Ähnliches, wird das Vertragsunternehmen gegenüber Wirecard unverzüglich nach Abschluss des Vertrages nachweisen, dass diese Erlaubnis erteilt wurde (auf Anfrage von Wirecard einschließlich durch Vorlage einer beglaubigten Kopie), und Wirecard unverzüglich davon in Kenntnis setzen, falls eine solche Erlaubnis sich ändert, endet, zurückgenommen wird oder ihre Gültigkeit anderweitig verliert. Das Vertragsunternehmen wird potentielle Kunden darüber informieren, falls in bestimmten Ländern, an die sich das Angebot des Vertragsunternehmens richtet, eine derartige Erlaubnis nicht vorliegt, sich ändert, endet, zurückgenommen wird oder ihre Gültigkeit anderweitig verliert, falls die betreffende Leistung aus anderen Gründen verboten ist oder falls das Vertragsunternehmen über die Rechtslage im Unklaren ist. Wirecard ist in diesen Fällen berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Abwicklung von Transaktionen oder Auszahlungen abzulehnen. Wirecard wird das Vertragsunternehmen von einem solchen Abschluss zeitnah in Kenntnis setzen. Die Regelungen in einzelnen Sonderbedingungen für unzulässige Leistungen des Vertragsunternehmens und das Recht von Wirecard, Dienstleistungen in Bezug auf solche unzulässigen Leistungen des Vertragsunternehmens nicht abzuwickeln, bleiben unberührt.

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

- Sonstige Verhaltenspflichten bei Umsatzeinreichung
10. Das Vertragsunternehmen darf zur Umsatzeinreichung ausschließlich ein hierzu von Wirecard zugelassenes Erfassungsgerät (nachfolgend „Terminal“) verwenden. Darüber hinaus darf das Vertragsunternehmen Transaktionsdaten ausschließlich auf dem von Wirecard zugelassenen Kommunikationsweg an Wirecard übermitteln. Bei dem Terminal handelt es sich entweder um ein klassisches Zahlungsverkehrsterminal oder um ein mobiles Endgerät (z. B. Smartphone), auf dem eine von Wirecard bereitgestellte Softwareapplikation („Mobile Anwendung“) aufgespielt ist und das mit einem von Wirecard zur Verfügung gestellten Kartenlesegerät bestückt ist. Welche Art von Terminal von dem Vertragsunternehmen eingesetzt werden darf, wird in dem Vertragsformular vereinbart
 11. Das Vertragsunternehmen darf zu den von ihm verkauften Waren/ Dienstleistungen keine falschen oder irreführenden Angaben veröffentlichen.
 12. Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt,
 - a) Umsätze für Entgelte für Leistungen bei Wirecard einzureichen, die nicht ausschließlich auf eigene Rechnung oder nicht ausschließlich im eigenen Namen oder die im Auftrag Dritter erbracht werden oder die nicht aufgrund einer unmittelbaren Vertragsbeziehung mit dem Karteninhaber erfolgen,
 - b) Umsätze aus eigenen Leistungen/Warenverkäufen zusammen mit Umsätzen anderer Anbieter gebündelt in einer Transaktion bei Wirecard einzureichen oder von Dritten einreichen zu lassen,
 - c) Umsätze für Entgelte für Leistungen bei Wirecard einzureichen, die nicht im Rahmen des gewöhnlichen, im Vertrag mit Wirecard angegebenen Geschäftsbetriebes des Vertragsunternehmens erfolgen; den Umsätzen dürfen insbesondere keine Kreditgewährungen oder andere Geldzahlungen zugrunde liegen,
 - d) Umsätze für Entgelte für Leistungen bei Wirecard einzureichen, die rechtswidrige oder sittenwidrige Inhalte zum Gegenstand haben; dies gilt insbesondere für Leistungen im Zusammenhang mit Glücksspielen, die nach anwendbarem Recht rechtswidrig sind; ferner gilt dies auch dann, wenn die Leistung nach anwendbarem Recht nicht rechtswidrig ist – für Leistungen, die mit Glücksspiel im Sinne des anwendbaren Rechts, das auf den Karteninhaber oder die Leistungen des Vertragsunternehmens anwendbar ist, im Zusammenhang stehen, sofern die Zahlungskarte, die für diese Leistung in Zahlung genommen wurde, in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgegeben wurde,
 - e) Umsätze für Entgelte für Leistungen bei Wirecard einzureichen, die dem Jugendschutz unterliegende Inhalte darstellen,
 - f) Umsätze für Entgelte für Leistungen bei Wirecard einzureichen, die für Anleitungen zur Herstellung von Waffen, Sprengsätzen oder sonstigen Explosivkörpern geschuldet werden oder damit zusammenhängen,
 - g) Zahlungen für Leistungen zu akzeptieren, wenn die Zahlungskarte nicht physisch vorliegt („Card-not-present“-Transaktionen); dies gilt auch in Ausnahme- und Notfallsituationen,
 - h) Zahlungskarten zur Erfüllung einer nicht eintreibbaren Forderung oder zur Bezahlung eines nicht honorierten Schecks oder zum Zwecke der Bargeldauszahlung in Zahlung zu nehmen,
 - i) eine Zahlung mittels Zahlungskarte zu akzeptieren, wenn aufgrund der Begleitumstände der Transaktion Anlass zu der Vermutung besteht, dass ein Missbrauch vorliegt, insbesondere wenn Zweifel an der Berechtigung des Karteninhabers zur Nutzung der Zahlungskarte bzw. der Kartendaten bestehen. Anhaltspunkte für eine derartige Missbrauchsvermutung bestehen insbesondere, wenn die Bestellung ungewöhnlich ist (weil z. B. derselbe Karteninhaber mehr als eine Karte verwendet) oder sich aus sonstigen Gründen Verdachtsmomente für den missbräuchlichen Einsatz der Kartendaten ergeben (z.B. weil der Gesamtbetrag des Kartenumsatzes auf Wunsch des Karteninhabers aufgeteilt oder gar auf mehrere Zahlungskarten aufgesplittet werden soll oder weil der Karteninhaber ankündigt, dass nach Initiierung der Transaktion mögliche Probleme bei der Akzeptanz der Zahlungskarte auftreten können).
 - j) am POS eine dynamische Währungsumrechnung („DCC“) und zwar ohne ausdrückliche Genehmigung von Wirecard und vorbehaltlich etwaiger Sonderbedingungen, die Wirecard auf Vertragsunternehmen anwenden könnte, die DCC am POS anbieten möchten. In den vorstehend genannten Fällen ist es dem Vertragsunternehmen untersagt, Daten aus Zahlungskarten auszulesen.

§ 7 Aufbewahrung und Dokumentation

1. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, für jede an Wirecard übermittelte Transaktion die von dem Kunden einzuholenden Unterschriften sowie den jeweiligen Text, unter den der Kunde seine Unterschrift gesetzt hat, elektronisch oder schriftlich festzuhalten. Die ergänzend in einzelnen Sonderbedingungen vereinbarten Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten sowie weitergehende gesetzliche Aufbewahrungspflichten des Vertragsunternehmens bleiben hiervon unberührt.
2. Das Vertragsunternehmen muss die in vorstehendem § 7 Ziff. 1 genannten Unterlagen und Daten für mindestens achtzehn (18) Monate, jeweils gerechnet vom Einreichungsdatum der Transaktion, aufbewahren, soweit eine vorherige Löschung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der vorstehende Satz gilt entsprechend für sämtliche Unterlagen in Bezug auf die den Kartenumsätzen zugrunde liegenden Geschäfte. Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Vertragsunternehmens bleiben hiervon unberührt. Die Daten und Unterlagen sind Wirecard auf Verlangen zur Überprüfung auf Papier oder in einem lesbaren elektronischen Format zur Verfügung zu stellen. Kommt das Vertragsunternehmen dem nicht unverzüglich nach, hat Wirecard das Recht, den entsprechenden Transaktionsbetrag zurück zu belasten.
3. Das Vertragsunternehmen wird die im Rahmen der Durchführung einer Transaktion erlangten Informationen und Zahlungsdaten einzig für die Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen verwenden und darüber hinaus nicht an unbefugte Dritte weitergeben oder sonst verwerten.
4. Die in diesem § 7 enthaltenen Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort.

§ 8 Entgelte, Aufwendungen

Entgelte und Aufwendungsersatz

1. Das Vertragsunternehmen zahlt Wirecard die Gebühren als Gegenleistung für die Erbringung der vertraglichen Leistungen durch Wirecard. Die vom Vertragsunternehmen an Wirecard zu zahlenden Gebühren (einschließlich Transaktionsentgelte und Rückbelastungs- oder andere Rückbuchungsgebühren) sind im Vertragsformular geregelt und/oder im aktuellen Preisverzeichnis geregelt, welches dem Vertragsunternehmen jederzeit auf Wunsch zugesandt wird (unter Berücksichtigung etwaiger Entgelte, die für die Bereitstellung dieser Information in Papierform anfallen).
2. Wirecard ist ferner berechtigt, ein Entgelt für Leistungen zu fordern, welche nach den Umständen nur gegen Vergütung zu erwarten sind (z.B. die Überlassung von Abrechnungskopien).
3. Alle Preise verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wirecard kann unabhängig davon, ob das Vertragsunternehmen den Betrag der gezahlten Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen kann, für die Umsatzsteuer optieren, soweit einzelne Leistungen aus dem Vertrag umsatzsteuerlich erbracht werden können. Der Umsatzsteuerbetrag wird dem Vertragsunternehmen zusätzlich zu den vereinbarten Entgelten von Wirecard berechnet.
4. Wirecard ist jederzeit berechtigt, die Entgelte anzupassen und informiert das Vertragsunternehmen über diese Änderungen im Einklang mit § 2(3).
5. Sämtliche Aufwendungen, die Wirecard unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen (z.B. Ferngespräche, Porti, die Bearbeitung von Rücklastschriften, Kosten im Zusammenhang mit der Bestellung, Verwaltung, Freigabe oder Verwertung von Sicherheiten) sind vom Vertragsunternehmen nach entsprechender Rechnungsstellung zu ersetzen. Anstelle der Erstattung kann Wirecard Freistellung von einer in diesem Zusammenhang eingegangenen bzw. ihr entstandenen Verbindlichkeit verlangen.
Entgelte bei Kündigung des Vertragspartners
6. Im Falle einer Kündigung werden bereits geleistete Entgelte nicht anteilig erstattet. Die bis zum Kündigungszeitpunkt vereinbarten Entgelte hat das Vertragsunternehmen zu zahlen.

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

§ 9 Zahlungen an das Vertragsunternehmen, Abrechnung

Auszahlung

1. Auszahlungen bezüglich vom Vertragsunternehmen bei Wirecard eingereicherter Zahlungsumsätze erfolgen abzüglich der vereinbarten Entgelte und etwaiger Aufwendungen sowie der hierauf ggf. entfallenden Umsatzsteuer. Wirecard ist nicht verpflichtet, etwaig bis einschließlich zum Zeitpunkt der Auszahlung aus den auszahlenden Beträgen gezogene Nutzungen an das Vertragsunternehmen herauszugeben. Eventuell bestehende weitergehende Aufrechnungsbefugnisse von Wirecard bleiben unberührt. Sofern die für die Abwicklung der Transaktionen erforderlichen Transaktionsdaten vollständig und verarbeitet bis 24:00 Uhr an einem Geschäftstag Wirecard zugegangen sind und kein bestimmter Auszahlungstag vom Vertragsunternehmen gewünscht und mit Wirecard schriftlich vereinbart ist, weist Wirecard den Acquirer an, die an das Vertragsunternehmen auszahlenden Beträge unverzüglich auszusahlen, nachdem Wirecard vom Acquirer die Mitteilung erhalten hat, dass der Acquirer die Geldbeträge vollständig beim Acquirer eingegangen sind. Anderenfalls werden die an das Vertragsunternehmen auszahlenden Beträge innerhalb des zwischen den Parteien vereinbarten Auszahlungszyklus auf das vom Vertragsunternehmen angegebene Bankkonto angewiesen.
2. Alle Auszahlungen und Abrechnungen an das Vertragsunternehmen erfolgen unter Vorbehalt; eine Verpflichtung von Wirecard, den Acquirer zur Zahlung an das Vertragsunternehmen anzuweisen, besteht nicht, wenn nicht die für den entsprechenden Zahlungsumsatz und die betreffende Leistung in diesem Vertrag (einschließlich Son- derbedingungen) vereinbarten Voraussetzungen für die Auszahlungen vollständig erfüllt sind und wenn der entsprechende Betrag der betreffenden Zahlungstransaktion Wirecard oder dem Acquirer (rück)belastet worden ist. Soweit Wirecard den Acquirer gleichwohl zur Auszahlungen an das Vertragsunternehmen anweist, kann Wirecard deren Rückerstattung an den Acquirer verlangen bzw. diese mit eigenen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Vertragsunternehmen (auch aus anderen Verträgen mit dem Vertragsunternehmen) verrechnen, sofern abzusehen ist, dass Zahlungen vom Vertragsunternehmen nicht ohne Einleitung gerichtlicher Maßnahmen erlangt werden können. Entsprechend gelten bis zu dem Zeitpunkt, an dem Wirecard von der Erfüllung der jeweils vereinbarten Auszahlungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt (jedoch längstens achtzehn (18) Monate ab dem Datum der Einreichung des jeweiligen Zahlungsumsatzes bei Wirecard, nachfolgend „Rückbelastungsfrist“) sämtliche Auszahlungen, die der Acquirer auf Weisung von Wirecard an das Vertragsunternehmen geleistet hat, als unter dem Vorbehalt der Rückbelastung geleistet. Nach Ablauf der Rückbelastungsfrist stehen die Auszahlungen nicht mehr unter dem Vorbehalt der Rückbelastung.
3. Dem Vertragsunternehmen werden in dem jeweils individuell vereinbarten Abrechnungszeitraum Abrechnungen mit Ausweis der geleisteten Auszahlungen, Rückbelastungen und Rückbuchungen, der fälligen Entgelte und Auslagen gemäß § 8, sowie der darüber hinaus nach § 5 Ziff. 1 und 2 zu ersetzenden Aufwendungen und Strafgebühren zur Verfügung gestellt. Wirecard ist berechtigt, bei Sammelgutschriften von eingereichten Zahlungsumsätzen in der Abrechnung nicht die einzelnen Zahlungsvorgänge, sondern nur den Gesamtbetrag auszuweisen. Diese Abrechnungen werden dem Vertragsunternehmen per E-Mail unter Verwendung der im Vertragsformular genannten Kontaktangaben zugesendet.
4. Sollte die von Wirecard erstellte Abrechnung einen fälligen Minussaldo ausweisen, hat das Vertragsunternehmen diesen Minussaldo sofort nach Erhalt der den Minussaldo ausweisenden Abrechnung auszugleichen; sämtliche in den Abrechnungen enthaltenen Zahlbeträge sind mit Erhalt der Abrechnung sofort zur Zahlung an den Acquirer fällig. Hat das Vertragsunternehmen Wirecard und/ oder dem Acquirer eine Einzugsermächtigung oder ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Ausgleich per Lastschriftinzug. Ist eine Einzugsermächtigung oder ein Lastschriftmandat nicht erteilt oder ein Lastschriftinzug aus anderen Gründen nicht möglich, hat das Vertragsunternehmen einen etwaigen fälligen Minussaldo anderweitig unverzüglich auszugleichen.
5. Das Vertragsunternehmen hat die ihm erteilte Abrechnung un-

verzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen sowie das Ausbleiben von Abrechnungen Wirecard unverzüglich schriftlich innerhalb von sechs (6) Wochen nach Erhalt (oder Nichterhalt) der Abrechnung mitzuteilen. Bei den Einwendungen genügt die Absendung des Einwendungsschreibens innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Nach Ablauf der Frist gilt die Abrechnung als genehmigt.

§ 10 Sicherheiten für die Ansprüche der Wirecard gegen das Vertragsunternehmen

Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

1. Wirecard kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt oder befristet sind (zum Beispiel Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für das Vertragsunternehmen übernommenen Bürgschaft). Hat das Vertragsunternehmen gegenüber Wirecard eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Vertragspartners von Wirecard übernommen (zum Beispiel als Bürge), so besteht für Wirecard ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
2. Soweit nicht anders in diesem Vertrag (inklusive zusätzlich vereinbarter Sonderbedingungen) geregelt, wird Wirecard dem Vertragsunternehmen für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt Wirecard, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach § 11 Ziff. 8 d) Gebrauch zu machen, falls das Vertragsunternehmen seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie es zuvor hierauf hinweisen.
3. Veränderung und Neubewertung des Risikos
4. Hat Wirecard bei der Entstehung von Ansprüchen gegen das Vertragsunternehmen zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen das Vertragsunternehmen rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn
 - a) sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragsunternehmens nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder
 - b) sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtert haben oder zu verschlechtern drohen.
4. Wirecard behält sich eine Neubewertung des Risikos und eine entsprechende Verstärkung der Sicherheiten vor, insbesondere wenn und soweit
 - a) das durchschnittliche monatliche Transaktionsvolumen innerhalb eines Zeitraums von zwei (2) Kalendermonaten die entsprechende Monatsprognose, die im Vertragsformular angegeben ist oder die im Zusammenhang mit einer Verstärkung von Sicherheiten gemäß diesem § 10 Ziff. 4 a) angepasst wurde, um mehr als zwanzig Prozent (20 %) übersteigt;
 - b) das vom Vertragsunternehmen beschriebene Geschäft sich in einer Art und Weise verändert, dass das Vertragsunternehmen in eine höhere Risikokategorie fällt; oder
 - c) Wirecard hinreichende Anhaltspunkte für die Annahme hat, dass das Vertragsunternehmen ein Betrugs- oder Verlustrisiko begründet.
5. Das Vertragsunternehmen und Wirecard sind sich darüber einig, dass Wirecard ein Pfandrecht an den Ansprüchen erwirbt, die dem Vertragsunternehmen gegen Wirecard aus dem Vertrag zustehen oder künftig zustehen werden .
6. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die Wirecard gegen das Vertragsunternehmen zustehen. Hat das Vertragsunternehmen gegenüber Wirecard eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Vertragspartners von Wirecard übernommen (zum Beispiel als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.
7. Wirecard kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus diesem Vertragsverhältnis (Deckungsgrenze) entspricht.

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

8. Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat Wirecard auf Verlangen des Vertragsunternehmens den Acquirer anzuweisen, Sicherheiten freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages. Wirecard wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragsunternehmens und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen führt Wirecard auch Aufträge des Vertragsunternehmens über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte aus (zum Beispiel Anweisung des Acquirers zur Auszahlung von Zahlumsätzen).
9. Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.
Verwertung von Sicherheiten
10. Wenn Wirecard den Acquirer anweist, Sicherheiten zu verwerten, hat Wirecard unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Vertragsunternehmens und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Vertragsunternehmens Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.
11. Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird Wirecard dem Vertragsunternehmen über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.
Sicherheitseinbehalt
12. Zur Sicherung aller bestehenden und künftigen – auch bedingten und befristeten – Ansprüche, die Wirecard gegen das Vertragsunternehmen nach dem Vertrag zustehen, insbesondere Ansprüche im Zusammenhang mit Rückbelastungen, einschließlich etwaiger Strafgebühren der Betreiber, weist Wirecard den Acquirer an, vom Gegenwert der Summe aller im jeweiligen Auszahlungszeitraum (der im Vertragsformular vereinbart ist) verfügbar gemachten Zahlungsbeträgen den im Vertragsformular definierten Anteil vom Rechnungsbetrag als Sicherheitseinbehalt einzubehalten (nachfolgend „Sicherheitseinbehalt“), d.h. der Betrag in Höhe des Sicherheitseinhalts wird nach Ablauf des jeweiligen Auszahlungszeitraums zunächst nicht an das Vertragsunternehmen ausgezahlt, sondern verbleibt für den jeweils vereinbarten Zeitraum nach Ablauf des Auszahlungszeitraums auf Weisung von Wirecard beim Acquirer.
13. Wirecard überprüft regelmäßig die Höhe des Sicherheitseinhalts und bewertet die Höhe des Sicherheitsrisikos. Übersteigt der Sicherheitseinbehalt das voraussichtliche Sicherheitsbedürfnis der Wirecard (nachfolgend „Sicherheitsbedürfnis“) um mehr als 10 %, weist Wirecard den Acquirer an, den übersteigenden Betrag auszusahlen. Übersteigt das Sicherheitsbedürfnis den aktuellen Sicherheitseinbehalt, hat Wirecard nach vernünftigem Ermessen das Recht, die Höhe des Sicherheitseinhalts zu ändern bzw. den Zurückbehaltungszeitraum zu verlängern. Das Sicherheitsbedürfnis von Wirecard erhöht sich insbesondere, wenn
 - a) die Rückbelastungsquote des Vertragsunternehmens für Lastschriftzahlungen 10 % oder für sonstige Zahlungskarten den in § 9 Ziff. 5 der Sonderbedingungen Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft übersteigt oder tatsächlich gegenüber dem Vormonat um mehr als 50 % angestiegen ist;
 - b) das Volumen der im Rahmen dieses Vertrags abgewickelten Transaktionen des Vertragsunternehmens erheblich zurückgeht;
 - c) das Vertragsunternehmen Transaktionen im Rahmen des Vertrags einreicht, durch die vereinbarte Transaktionslimite wesentlich überschritten werden oder wiederholt Transaktionen eingereicht werden, die vereinbarte Transaktionslimite überschreiten;
 - d) unter Berücksichtigung der für die Beurteilung der Bonität üblichen Grundsätze tatsächliche Anhaltspunkte für eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Vertragsunternehmens festzustellen sind;
 - e) über das Vermögen des Vertragsunternehmens ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird; oder
 - f) der Vertrag gekündigt ist.
14. Nach Beendigung des Vertrags verbleibt der Sicherheitseinbehalt zur Abdeckung von Rückforderungen aus Rückbelastungen jedenfalls für weitere neun (9) Monate auf Weisung von Wirecard beim Acquirer. Das verbleibende Guthaben wird neun (9) Monate nach Beendigung des Vertrags auf das Wirecard benannte Konto des Vertragsunternehmens überwiesen. Wenn Wirecard nach angemessener Beurteilung feststellt, dass aufgrund von Vertragsverletzungen des Vertragsunternehmens davon ausgegangen werden muss, dass dies zu Strafgeldern der Betreiber führt, kann das verbleibende Guthaben bis zu zwölf (12) Monate nach Beendigung des Vertrages zurückgehalten werden. Nach Ablauf des Zurückbehaltungszeitraums weist Wirecard den Acquirer an, den verbleibenden Betrag an das Vertragsunternehmen auszuzahlen.

§ 11 Laufzeit, Kündigung und Recht zur Leistungsaussetzung

- Laufzeit, beidseitige Kündigungsrechte
1. Der Vertrag tritt nach der Annahme des Antrags des Vertragsunternehmens bezüglich der Dienstleistungen durch Wirecard zustande. Diese Annahme des Antrags kann Wirecard dem Vertragsunternehmen per E-Mail oder durch Erbringung der Leistungen für das Vertragsunternehmen (das früher eintretende ist maßgebend) erklären. Der Vertrag läuft zunächst ein (1) Jahr („Erstlaufzeit“).
 2. Das Vertragsunternehmen erklärt sich damit einverstanden, dass die Annahme durch Wirecard davon abhängig gemacht werden kann, dass das Vertragsunternehmen Wirecard die Informationen und Dokumente gemäß § 6 Ziff. 4 übermittelt und dass das Vertragsunternehmen die Einhaltung-, Bonitäts- und andere Due-Diligence-Prüfungen seitens Wirecard zufriedenstellend erfüllt, die Wirecard in Bezug auf das Vertragsunternehmen vornehmen wird. Wenn das Vertragsunternehmen die angeforderten Informationen nicht beibringt oder die Due-Diligence-Prüfungen nicht zufriedenstellend besteht, ist Wirecard berechtigt, die Maßnahmen zu ergreifen, die sie unter den gegebenen Umständen für angemessen hält und zwar einschließlich der Aussetzung und/oder Beendigung der Inanspruchnahme der Leistungen durch das Vertragsunternehmen. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen wird klargestellt, dass Wirecard in keiner Weise verpflichtet ist, den Acquirer anzuweisen, Mittel an das Vertragsunternehmen auszuzahlen, wenn das Vertragsunternehmen die Verifizierungsprüfungen in Verbindung mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie die Bonitätsprüfungen nicht bestanden hat. ,
 3. Sofern nicht eine Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende der Erstlaufzeit schriftlich gekündigt hat, verlängert er sich auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Erstlaufzeit kann dieser Vertrag schriftlich mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Quartalsende von jeder Partei gekündigt werden; Gesetzliche Kündigungsrechte, insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.
Recht zur Leistungsaussetzung, Kündigungsrechte der Wirecard
 4. Wirecard hat das Recht, die Erbringung ihrer Leistungen gegenüber dem Vertragsunternehmen auszusetzen, wenn das Vertragsunternehmen seine Pflichten aus dem Vertrag verletzt. Im Falle einer Aussetzung der Leistungen wird Wirecard das Vertragsunternehmen binnen eines (1) Geschäftstags unterrichten, es sei denn, diese Unterrichtung ist gesetzlich untersagt. Wirecard wird das Vertragsunternehmen darüber informieren, ob Wirecard den Verstoß als beseitigt ansieht, und gegebenenfalls die Erbringung der Leistungen wieder aufnehmen.
 5. Das Recht den Vertrag unverzüglich und fristlos zu kündigen besteht zu Gunsten von Wirecard insbesondere dann, wenn
 - a) das Vertragsunternehmen sich in Auflösung befindet oder insolvent wird oder wenn es die Gesamtheit oder Teile seines Vermögens, seines Betriebes oder seines Geschäfts außerhalb des ordentlichen Geschäftsganges veräußert, oder
 - b) das Vertragsunternehmen unrichtige Angaben über seine finanzielle Lage gemacht hat, sofern diese Angaben von besonderer Bedeutung für die Entscheidung von Wirecard waren, den Vertrag oder andere operative Geschäfte, die ein Risiko für Wirecard beinhalten, einzugehen, oder
 - c) eine erhebliche Verschlechterung der finanziellen Lage des Vertragsunternehmens oder des Wertes der vom Vertragsunternehmen gegebenen Sicherheiten eintritt oder einzutreten droht, die die

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

- Rückzahlung von Beträgen oder die Erfüllung anderer Verpflichtungen gegenüber Wirecard in Frage stellt, selbst wenn dafür zur Verfügung gestellte Sicherheiten verwertet werden, oder
- d) das Vertragsunternehmen nicht innerhalb einer angemessenen, von Wirecard festgelegten Frist seiner Verpflichtung nachkommt, Sicherheiten gemäß diesem Vertrag zu stellen oder zu verstärken, oder
 - e) eine nach § 11 Ziff. 2 berechnete Aussetzung der Leistungen länger als dreißig (30) Tage andauert, oder
 - f) das Vertragsunternehmen wesentliche Vertragspflichten verletzt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - (i) das Vertragsunternehmen von Wirecard erteilte Auflagen nicht oder nicht innerhalb angemessener Zeit erfüllt oder
 - (ii) das Vertragsunternehmen nicht oder nicht mehr über die für seinen Geschäftsbetrieb gesetzlich vorgeschriebenen Erlaubnisse verfügt.
6. In den Sonderbedingungen können für einzelne POS-Zahlungen weitere Umstände geregelt werden, aufgrund derer Wirecard das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages im Ganzen oder in Bezug auf die betroffene Leistung hat.
7. Wirecard ist nicht verpflichtet, den Vertrag bei Vorliegen eines Grundes für die fristlose Kündigung zu kündigen. Die Nichtausübung eines Rechts auf fristlose Kündigung durch Wirecard begründet keinen Verzicht seitens Wirecard auf das Kündigungsrecht unter Bezugnahme auf diesen oder einen anderen Grund für die fristlose Kündigung.
8. Wirecard hat ein sofortiges Sonderkündigungsrecht, wenn der Anteil der Rückbelastungen aus Transaktionen beim Vertragsunternehmen die in den Sonderbedingungen für das jeweilige Zahlungsinstrument geregelten Grenzwerte übersteigt.
9. Wirecard behält sich ausdrücklich das Recht auf Teilkündigung vor, insbesondere im Hinblick auf einzelne im Rahmen dieses Vertrages erbrachte Leistungen, einzelne POS-Zahlungen oder die Akzeptanz bestimmter Arten von Zahlungskarten (z.B. Master-Card, Visa oder Maestro).
Fristsetzung, Form, Vertragsbeendigung
10. Wenn das Recht auf die fristlose Kündigung gegeben ist, kann Wirecard nach alleinigem Ermessen dem Vertragsunternehmen eine Frist zur Beseitigung des Verstoßes gewähren. Die Beurteilung ob dieser Verstoß innerhalb der vorgegebenen Frist zufriedenstellend behoben wurde und die Feststellung, ob das Kündigungsrecht besteht, liegt bei Wirecard.
11. Jede Kündigung bedarf abweichend von § 3 der Schriftform (Fax und E-Mail sind ausgeschlossen).
12. Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird Wirecard dem Vertragsunternehmen für die Abwicklung eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist.

§ 12 Sonstige Regelungen

- Regulatorische Pflichten und Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
1. Das Vertragsunternehmen erkennt an, dass die Umsetzung und Durchführung dieses Vertrages und die Inanspruchnahme der Leistungen von Wirecard bestimmten gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen und Verpflichtungen gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften unterliegen kann (nachfolgend „Regulatorische Pflichten“) und dass das Vertragsunternehmen selbständig geprüft hat, ob es regulatorischen Pflichten unterliegt und ob es diesen Vertrag abschließt. Das Vertragsunternehmen sichert die Einhaltung sämtlicher regulatorischer Pflichten beim Abschluss und während der gesamten Laufzeit des Vertrages zu.
 2. Wirecard übernimmt nicht die regulatorischen Pflichten des Vertragsunternehmens und dessen verbundener Unternehmen und ist keinesfalls für die Erfüllung dieser regulatorischen Pflichten durch das Vertragsunternehmen und dessen verbundene Unternehmen haftbar.
 3. Das Vertragsunternehmen erkennt an und erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass Wirecard alle Handlungen vornehmen kann, zu deren Ausübung Wirecard zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen verpflichtet ist (die für Wirecard und/oder den Acquirer gelten können), auch soweit dies die Erbringung der Leistungen aus diesem Vertrag berühren könnte. Wirecard übernimmt keine Haftung für Verluste, Kosten oder Schäden, die dem Vertragsunternehmen oder einem seiner verbundenen Unternehmen durch oder im Zusammenhang mit solchen Handlungen entstehen. Vertragsübertragung
 4. Wirecard ist zur Übertragung der Gesamtheit aller Rechte und

- Pflichten aus diesem Vertrag auf einen von ihr zu bestimmenden Dritten (nachfolgend „Vertragsübernahme“) befugt ohne, dass das Vertragsunternehmen darüber unterrichtet werden muss. Wirecard wird das Vertragsunternehmen über die Vertragsübernahme sobald wie möglich nach der Vertragsübernahme darüber in Kenntnis setzen. Eine Vertragsübernahme gilt als vom Vertragsunternehmen genehmigt, wenn es nach Erhalt der Mitteilung nicht innerhalb von sechs (6) Wochen schriftlich oder auf dem in diesem Vertrag vereinbarten elektronischen Kommunikationsweg Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird Wirecard das Vertragsunternehmen besonders hinweisen. Jeder Widerspruch des Vertragsunternehmens gilt als Kündigung dieses Vertrages gemäß §11(3).
5. Mit Wirksamwerden der Übertragung aller Rechte und Pflichten durch Wirecard scheidet Wirecard aus dem Vertrag aus und der Dritte, an den die Rechte und Pflichten übertragen wurden, tritt als Vertragspartei anstelle von Wirecard in den Vertrag ein.
 6. Das Vertragsunternehmen ist nicht berechtigt, seine Rechte oder Pflichten aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Wirecard an Dritte zu übertragen.
Verhältnis der Parteien
 7. Dieser Vertrag begründet keine Gesellschaft jeglicher Rechtsform, Vereinigung oder ein Joint Venture zwischen den Parteien.
 8. Wirecard kann das Vertragsunternehmen in ihren Online- und Offline-, schriftlichen oder mündlichen Marketingunterlagen, einschließlich ihrer Website, Broschüren, Präsentationen oder Angeboten, als Referenzkunden benennen. Wirecard ist berechtigt, die Firma, die Logos oder Marken und die Unternehmensbeschreibung des Vertragsunternehmens für diese Zwecke zu nutzen und in ihre Webseiten sowie auf die Webseiten des Vertragsunternehmens aufzunehmen. Teilbarkeit, Gesamtvertrag, Salvatorische Klausel
 9. Sollte eine der jetzt oder in Zukunft in diesem Vertrag enthaltenen Bestimmungen unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Dies gilt entsprechend im Fall von Vertragslücken. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Vereinbarung am nächsten kommt.
 10. Dieses Vertragsformular, weitere Sonderbedingungen und die Leistungsbeschreibungen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Sie bilden die gesamte Vereinbarung der Parteien über den Vertragsgegenstand und ersetzen alle vorangegangenen, den Vertragsgegenstand betreffenden Vereinbarungen oder Absprachen.
Verjährungsfrist
 11. Sämtliche gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus diesem Vertrag verjähren innerhalb von zwölf (12) Monaten, nachdem der jeweilige Gläubiger des Anspruchs von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Satz 1 gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die aus einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln resultieren, und nicht für Personenschäden (Verletzungen des Lebens, des Körpers und der Gesundheit).
Mitteilungen
 12. Sofern nicht anders in diesem Vertrag geregelt, hat das Vertragsunternehmen sämtliche an Wirecard gerichtete Mitteilungen oder Erklärungen an folgende Anschrift bzw. bei elektronischer Kommunikation an die entsprechenden Kontaktdaten zu senden, damit diese wirksam werden:
Wirecard UK & Ireland Limited
1st Floor Ulysses House
Foley Street
Dublin 1
Ireland
info@wirecard.com | Telefon +35 318 765 800
Wenn sich die Anschrift der Wirecard, an die das Vertragsunternehmen seine Mitteilungen zu richten hat, ändert, wird Wirecard das Vertragsunternehmen schriftlich (einschließlich per E-Mail) hierüber in Kenntnis setzen. Diese Änderung wird eine (1) Woche nach Erhalt einer solchen Mitteilung wirksam.
Maßgebliches Recht und Gerichtsstand
 13. Auf diesen Vertrag findet das irische Recht unter alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterliegen der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der irischen Gerichte.

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

Teil 2 Sonderbedingungen Lastschrift

§ 1 Anwendungsbereich, Einzugsermächtigungslastschrift

- Die nachstehend aufgeführten Sonderbedingungen Lastschrift (nachfolgend „Sonderbedingungen Lastschrift“) gelten für die Bereitstellung der Leistungen durch Wirecard für Vertragsunternehmen, die im Präsenzhandel (persönlicher Einkauf von Waren und/ oder Dienstleistungen des Vertragsunternehmens) ihren Kunden Zahlungen unter Verwendung von Lastschriften im Einzugsermächtigungslastschriftverfahren anbieten. Die in diesen Sonderbedingungen Lastschrift verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen. Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf die Bestimmungen in diesen Sonderbedingungen Lastschrift, sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen/Teil 1 oder andere Sonderbedingungen genommen wird.
- Eine Lastschrift ist ein vom Vertragsunternehmen als Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten eines Zahlungskontos des Zahlers (nachfolgend „Kunde“) bei dessen Zahlungsdienstleister (nachfolgend „Kundenbank“), bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Vertragsunternehmen angegeben wird. Die Sonderbedingungen Lastschrift und die diesbezüglich in den Sonderbedingungen Lastschrift geregelten Pflichten der Parteien gelten für die Einreichung und Abwicklung von Lastschriften im Präsenzhandel (persönlicher Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen in einem Ladengeschäft des Vertragsunternehmens) im sogenannten Einzugsermächtigungsverfahren zu Lasten eines Kundenkontos bei einem Kreditinstitut mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Einzugsermächtigungslastschriften“) zugunsten des Vertragsunternehmens.
- Mit dem Einzugsermächtigungslastschriftverfahren kann der Kunde über seine Kundenbank an das Vertragsunternehmen Zahlungen in Euro bewirken. Hierzu ermächtigt der Kunde das Vertragsunternehmen, den Acquirer anzuweisen, Geldbeträge vom Kundenkonto per Lastschriften einzuziehen (nachfolgend „Einzugsermächtigung“). Das Vertragsunternehmen als Zahlungsempfänger löst jeweils den Zahlungsvorgang aus, indem es gemäß dem Vertrag über Wirecard der Kundenbank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung einer Einzugsermächtigungslastschrift binnen einer Frist von acht (8) Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf dem Kundenkonto von der Kundenbank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dies führt dann zu einer Rückgängigmachung der Verfügbarmachung des Lastschriftbetrages (nachfolgend „Rückbelastung“).

§ 2 Gegenstand der Geschäftsbesorgung, Inkassoabrede, Auszahlung

- Das Vertragsunternehmen beauftragt Wirecard mit dem Vertrag, den Acquirer anzuweisen, bei Wirecard eingereichte Einzugsermächtigungslastschriften (nachfolgend „Lastschriftinkassoaufträge“) gemäß den Regelungen des Vertrages bei den Kundenbanken einzuziehen.
- Wirecard erbringt (selbst oder durch den im Auftrag von Wirecard handelnden Acquirer) bei Vorliegen der in diesem Vertrag genannten Bedingungen gegenüber dem Vertragsunternehmen folgende Leistungen:
 - Ausführung (baldmöglichst oder zu dem mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Zeitpunkt) der bei Wirecard eingereichten Lastschriftinkassoaufträge durch Übermittlung der vom Vertragsunternehmen eingereichten Einzugsermächtigungslastschriften an die jeweilige Kundenbank;
 - Verfügbarmachung des Gesamtbetrags aus dem jeweiligen (Sammel-)Einzugsauftrag des Vertragsunternehmens unter dem Vorbehalt der Einlösung der Lastschriften (nachfolgend „Vorbehaltsgutschrift“);
 - Unterrichtung des Vertragsunternehmens über die Ausführung der eingereichten Lastschriftinkassoaufträge und auftretende Rücklastschriften.
 - Auszahlung der verfügbar gemachten Lastschriftbeträge auf das von dem Vertragsunternehmen in dem Vertragsformular benannte Verfügungskonto (nachfolgend „Verfügungskonto“) nach näherer Maßgabe von § 7.

§ 3 Einreichung von Lastschriften

- Das Vertragsunternehmen ist berechtigt, unter den Voraussetzungen dieses § 3, Einzugsermächtigungslastschriften für fällige Forderungen, für deren Geltendmachung nicht die Vorlage einer Urkunde erforderlich ist, bei Wirecard zur Ausführung einzureichen.
- Bei der Einreichung der Lastschriften hat das Vertragsunternehmen die ihm vom Kunden mitgeteilte Kontonummer und Bankleitzahl der Kundenbank als die Kundenkennung des Kunden zu verwenden. Wirecard ist berechtigt, den Acquirer anzuweisen, den Einzug der Lastschriften ausschließlich auf der Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennungen durchzuführen.
- Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, Lastschriften nur dann zum Einzug bei Wirecard einzureichen, wenn ihm der Kunde eine schriftliche Einzugsermächtigung erteilt hat. Die Einzugsermächtigung muss folgende Angaben (nachfolgend „Autorisierungsdaten“) enthalten:
 - Bezeichnung des Zahlungsempfängers, b) Bezeichnung des Zahlers und
 - Kundenkennung des Zahlers gemäß vorstehender Ziff. 2.
Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten. Für die Erteilung von Einzugsermächtigungen ist der von Wirecard vorgegebene Text zu verwenden.
- Widerruft ein Kunde gegenüber dem Vertragsunternehmen eine Einzugsermächtigung, darf das Vertragsunternehmen keine weiteren Einzugsermächtigungslastschriften mehr auf dieser Grundlage einziehen und bei Wirecard zur Ausführung nach diesem Vertrag einreichen. Das Gleiche gilt, wenn eine Einzugsermächtigungslastschrift mit dem Rückgabegrund „3 – keine Einzugsermächtigung“ zurückgegeben wird oder wenn die Kundenbank dem Vertragsunternehmen – ggf. über Wirecard – mitteilt, dass der Kunde die dem Vertragsunternehmen erteilte Einzugsermächtigung widerrufen hat.
- Fristen und Termine für Fälligkeit, Vorlage und Rückgabe dürfen in der Lastschrift nicht angegeben werden. Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.

§ 4 Aufbewahrung und Dokumentation

In Ergänzung der Pflichten aus § 6 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen

(Teil 1) gelten für das Vertragsunternehmen folgende zusätzliche Pflichten:

Auf Anforderung hat das Vertragsunternehmen Wirecard innerhalb von sieben (7) Geschäftstagen nach Eingang der Anforderung eine Kopie der Einzugsermächtigung und gegebenenfalls weitere Informationen zu den eingereichten Lastschriften zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Leistungsvoraussetzungen, Ausführung und Rückbelastungen

- Wirecard ist zur Erfüllung der in § 2 Ziff. 2 lit. a) genannten Leistungspflicht (Ausführung der Lastschriftinkassoaufträge) nur verpflichtet, wenn das Vertragsunternehmen die Pflichten nach § 6 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (sonstige Pflichten bei Umsatzeinreichung) eingehalten hat. Die Rechte von Wirecard nach diesem Vertrag (z.B. zur Leistungsaussetzung oder zur Kündigung nach den Regelungen der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen in Teil 1), bleiben unberührt.
- Wirecard wird (selbst oder über den Acquirer) die von dem Vertragsunternehmen gemäß den Bedingungen des Vertrages eingereichten Lastschriften den Kundenbanken baldmöglichst oder zu dem mit dem Vertragsunternehmen vereinbarten Zeitpunkt übermitteln.
- Wirecard weist dann den Acquirer an, den Gesamtbetrag der einzuziehenden Forderungen einzuziehen und diese dem Vertragsunternehmen unter dem Vorbehalt der Einlösung der Lastschriften im Wege der Vorbehaltsgutschrift verfügbar zu machen; Teileinlösungen werden nicht vorgenommen.
- Die Kundenbank leitet den von ihr dem Kundenkonto aufgrund der Einzugsermächtigungslastschrift belasteten Lastschriftbetrag dem Acquirer zu.
- Bei einer von der Kundenbank nicht eingelösten oder wegen des Erstattungsverlangens des Kunden zurückgegebenen Lastschrift

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

ist Wirecard berechtigt, die Vorbehaltsgutschrift rückgängig zu machen. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit eine Auszahlung an das Vertragsunternehmen stattgefunden hat.

§ 6 Entgelte, Abrechnung, Unterrichtung

Ergänzend zu § 8 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) gelten für die Entgelte und Aufwendungen, die Wirecard für die Leistungen nach diesen Sonderbedingungen Lastschrift zustehen, die nachstehenden Regelungen.

1. Grundlage der Berechnung im Vertragsformular festgelegter prozentualer Vergütungsbestandteile ist der jeweilige Lastschrifteinzugsbetrag. Nach vorstehendem Satz vereinbarte prozentuale Vergütungsbestandteile gelten auf Grundlage des vom Vertragsunternehmen bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung angegebenen durchschnittlichen Transaktionsbetrages pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen im Verhältnis zur Anzahl der Transaktionen) und des durchschnittlichen Gesamttransaktionsvolumens pro Monat.
2. § 2 Ziff. 5, 6 und 7 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) bleiben unberührt.

§ 7 Auszahlung auf das Verfügungskonto und Abrechnung

In Ergänzung von § 9 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1, Auszahlung) gilt Folgendes:

1. Die Auszahlung im Sinne von § 2 Ziff. 2 d) erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Leistungsvoraussetzungen des § 5 Ziff. 1 erfüllt sind. Bei Nichtvorliegen einer der in § 5 Ziff. 1 genannten Voraussetzung erfolgt die Auszahlung unter dem Vorbehalt der Rückbelastung bzw. Verrechnung nach § 9 Ziff. 2 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1).
2. Überweisungsbetrag ist jeweils der Gegenwert der Summe aller im jeweiligen Auszahlungszeitraum verfügbar gemachter Zahlungsbeträge abzüglich
 - a) des Sicherheitseinbehalts (§ 10 Ziff. 12 bis 14 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1)) für den betreffenden Auszahlungszeitraum,
 - b) bis zum Zeitpunkt der Auszahlung aufgelaufener Rückbelastungen im Sinne von § 1 Ziff. 3,
 - c) Wirecard nach den Regelungen des Vertrages geschuldeter Entgelte und Aufwendungen sowie
 - d) Gegebenenfalls weiterer Abzugsposten im Sinne von § 9 Ziff. 1 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1).
Eine etwa auf die vorgenannten Abzugsposten entfallende Umsatzsteuer bleibt unberührt, vgl. § 9 Ziff. 1 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen.
3. Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, kann Wirecard den Acquirer anweisen, ihr obliegende Leistungen auf Auszahlung an das Vertragsunternehmen wegen eigener Ansprüche zurückzubehalten, auch wenn diese Ansprüche nicht auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

§ 8 Laufzeit

In Ergänzung von § 11 Ziff. 4 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) besteht zu Gunsten von Wirecard ein Recht auf fristlose Kündigung, wenn der Anteil der Rückbelastungen im Sinne von § 1 Ziff. 3 über einen Zeitraum von zwei (2) Monaten (nachfolgend „Bemessungszeitraum“) im Durchschnitt 25 % der gesamten, nach diesem Vertrag abgewickelten Lastschrift-Transaktionen und/oder 25 % des Gesamttransaktionsvolumens pro Monat übersteigt; während der ersten sechs (6) Monate nach Inkrafttreten des Vertrags ist der Bemessungszeitraum auf einen (1) Monat verkürzt.

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

Teil 3 Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachstehend aufgeführten Bedingungen für die Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft (nachfolgend „Sonderbedingungen Kartenakzeptanz“) gelten für die Erbringung von Dienstleistungen durch Wirecard für Vertragsunternehmen, die im Präsenzhandel (persönlicher Einkauf von Waren und/oder Dienstleistungen des Vertragsunternehmens) ihren Kunden Zahlungen unter Verwendung der im Vertragsformular vereinbarten Zahlungskarten (nachfolgend „Zahlungskarten“) anbieten. Die Sonderbedingungen Kartenakzeptanz gelten in Ergänzung der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen von Wirecard (vgl. Teil 1). Die in diesen Sonderbedingungen Kartenakzeptanz verwendeten Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen. Bezugnahmen auf §§ beziehen sich auf die Bestimmungen in diesen Sonderbedingungen Kartenakzeptanz, sofern nicht ausdrücklich Bezug auf Regelungen in den Allgemeinen Akzeptanzbedingungen/Teil 1 oder andere Sonderbedingungen genommen wird.

§ 2 Vertragsgegenstand, Vertragsarten

- (1) Das Vertragsunternehmen beauftragt Wirecard nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages, die von dem Vertragsunternehmen eingereichten Kartenumsätze abzuwickeln, den Acquirer anzuweisen, diese Kartentransaktionen abzurechnen und den Acquirer anzuweisen, die diesen Kartenumsätzen zugrunde liegenden Beträge an das Vertragsunternehmen auszuzahlen.
- (2) Ferner beauftragt das Vertragsunternehmen Wirecard, das Verhältnis zum Acquirer aufrechtzuerhalten, nach welchem der Acquirer sich verpflichtet, die Lizenzen mit den jeweiligen Betreibern aufrechtzuerhalten, die zur Durchführung des Vertrages durch Wirecard erforderlich sind, soweit diese dem Einfluss durch Wirecard zugänglich sind und soweit dies zur Erbringung der in den Sonderbedingungen Kartenakzeptanz vereinbarten Leistungen erforderlich ist.

§ 3 Voraussetzungen für die Akzeptanz von Zahlungskarten

- (1) Das Vertragsunternehmen ist nach Maßgabe des Vertrages berechtigt, die Zahlung von Leistungen/Waren durch Zahlungskarten im Präsenzgeschäft durch Inhaber der Zahlungskarten (nachfolgend „Karteninhaber“) generell oder im Einzelfall zuzulassen.
- (2) Akzeptiert das Vertragsunternehmen die Kartenzahlungen, verpflichtet es sich, den jeweiligen Karteninhabern den bargeldlosen Erwerb aller beim Vertragsunternehmen angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu gleichen Preisen und Bedingungen anzubieten wie Kunden, die ein anderes Zahlungsverfahren wünschen. Das Vertragsunternehmen wird insbesondere keine zusätzlichen Kosten berechnen und keine Sicherheiten verlangen und den Karteninhaber nicht schlechter stellen als andere Kunden („No-Surcharge“-Grundsatz). Bei MasterCard-Zahlungskarten, Maestro-Karten sowie weiteren, innerhalb der MasterCard-Regularien zugelassenen Kartentypen (z.B. Commercial Cards, Debit Cards, nachfolgend zusammen „MasterCard-Karten“) ist das Vertragsunternehmen befugt, ein zusätzliches Entgelt (nachfolgend „Surcharge“) zu erheben, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen – gemeinsam – erfüllt sind:
 - a) Das Vertragsunternehmen weist den Karteninhaber vor der Durchführung des Bezahlvorgangs deutlich und an prominenter Stelle darauf hin, dass bei der Zahlung mit einer MasterCard-Karte vom Karteninhaber ein Surcharge zu zahlen ist;
 - b) im Rahmen des Hinweises nach vorstehendem lit. a) hat das Vertragsunternehmen ausdrücklich entweder den genauen Betrag der vom Karteninhaber zu zahlenden Surcharge anzugeben oder die Berechnungsmethode für die Ermittlung der Surcharge in leicht verständlicher Form darzustellen;
 - c) die Surcharge muss in einem angemessenen Verhältnis zu den vom Vertragsunternehmen nach dem Vertrag zu entrichtenden Entgelten stehen. In keinem Fall darf die Surcharge die Gebühren übersteigen, die vom Vertragsunternehmen an Wirecard als Gegenleistung für die Bearbeitung des Vorgangs durch Wirecard zu zahlen sind. Wirecard weist das Vertragsunternehmen darauf hin, dass es unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen und gemäß den Kartenregularien von MasterCard berechtigt ist, für MasterCard-Karten

unterschiedlich hohe Surcharges zu erheben. Die insoweit jeweils gültigen Bestimmungen der MasterCard-Regularien (mit Ausweis der Interchange-Fees etc.) können auf der Internetseite von MasterCard unter www.mastercard.com eingesehen werden. Auf Nachfrage erteilt Wirecard hierzu weitere Informationen.

- (3) Das Vertragsunternehmen ist nicht befugt,
 - einen Mindestbetrag anzusetzen, unterhalb dessen ein Karteninhaber nicht berechtigt ist, eine Zahlung mittels der Zahlungskarte zu tätigen oder
 - die Zahlungskarten zur Rückzahlung eines zuvor gewährten Darlehens oder einer zuvor vom Vertragsunternehmen geleisteten Barzahlung zu akzeptieren.
- (4) Das Vertragsunternehmen hat bei der Akzeptanz von Zahlungskarten von dem Karteninhaber die Vorlage eines amtlichen Legitimationsdokumentes (Personalausweis, Reisepass etc.) zu verlangen, wenn
 - a) auf dem Display des Terminals „Karte einziehen“ oder ein sinnvoller Vermerk erscheint oder das Vertragsunternehmen über das Terminal zur Identitätsprüfung aufgefordert wurde;
 - b) beim Vertragsunternehmen der Verdacht besteht, die vorgelegte Zahlungskarte sei gefälscht oder verfälscht oder nicht von dem berechtigten Karteninhaber authentifiziert (z.B. weil die Unterschrift auf der vorgelegten Zahlungskarte nicht mit der Unterschrift des Karteninhabers übereinstimmt oder die Zahlungskarte auf der Rückseite nicht unterschrieben wurde oder die Unterschriftszeile bzw. die Zahlungskarte erkennbar beschädigt ist);
 - c) die Kartennummer oder das Verfallsdatum der Zahlungskarte auf dem elektronisch erstellten Leistungsbeleg nicht mit den entsprechenden Daten auf der vorgelegten Zahlungskarte übereinstimmt;
 - d) die vierstellige Ziffer unter der Kartennummer auf der Vorderseite der Zahlungskarte fehlt oder nicht mit den ersten vier Ziffern der Kartennummer übereinstimmt;
 - e) die von dem Karteninhaber geleistete Unterschrift nicht der auf der vorgelegten Zahlungskarte entspricht; oder
 - f) der Karteninhaber nicht mit einem eventuellen Foto auf der Zahlungskarte übereinstimmt.

Bei Nichtübereinstimmung der Namen auf der Zahlungskarte und im Ausweis des Karteninhabers ist die Zahlung mit der Zahlungskarte abzulehnen; gleiches gilt, wenn sich aus sonstigen Gründen die Identität des Karteninhabers nicht zweifelsfrei feststellen lässt. Das Vertragsunternehmen hat Wirecard in diesen Fällen unverzüglich und möglichst noch vor Rückgabe der Zahlungskarte an den Karteninhaber telefonisch davon zu unterrichten. Sofern Wirecard dies anweist bzw. sofern ein vorstehend dargestellter Fall vorliegt oder Betrugsversuch nahe liegt, hat das Vertragsunternehmen die Zahlungskarte nach Möglichkeit einzubehalten.

- (5) Soweit sich das Vertragsunternehmen in dem Vertrag verpflichtet hat, Kunden die Zahlung mittels der MasterCard zu ermöglichen, muss das Vertragsunternehmen alle MasterCard-Karten zur Bezahlung im Präsenzgeschäft zulassen (nachfolgend „Honor-All-Cards Rule“). Entsprechendes gilt für die Akzeptanz von VISA Karten, hinsichtlich der Kategorien „Consumer Immediate Debit Cards“, „Consumer Deferred Debit and Credit Cards“, und „Commercial Cards“. Das Vertragsunternehmen ist durch die Honor-All-Cards Rule nicht verpflichtet, Maestro oder V-Pay Karten zu akzeptieren.
- (6) Wirecard ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in § 2 Ziff. 5 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen (Teil 1) – berechtigt, die vorgenannten Bedingungen für die Zahlungsakzeptanz (§ 3 Ziff. 1 bis 5) durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder Änderungen aufgrund von Vorgaben der Betreiber notwendig werden.

§ 4 Pflichten bei der Akzeptanz von Kartenzahlungen, Händlerkategorien, Gutschriften an den Karteninhaber

- (1) Das Vertragsunternehmen ist berechtigt, andere Kartenakzeptanzverträge mit anderen Zahlungsdienstleistern und/oder Acquirern abzuschließen, es sei denn das Vertragsunternehmen hat sich in dem Vertrag ausdrücklich zu einer exklusiven Zusammenarbeit mit Wirecard verpflichtet.
- (2) Alle Transaktionen sind vollständig über ein von Wirecard zugelass-

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

senes Terminal und unter Angabe der von Wirecard dem Vertragsunternehmen zugeteilten Händlerkategorie (sog. Merchant Category Code) abzuwickeln. Der Einsatz nicht zugelassener Terminals zur Akzeptanz von Zahlungskarten ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Wirecard zulässig. Eine solche Zustimmung erteilt Wirecard nur dann, wenn das Vertragsunternehmen und Wirecard einen verbindlichen Migrationsplan auf zugelassene Terminals vereinbaren. Die Abwicklung der Transaktionen erfolgt entweder über eine durch das Terminal online angestoßene Autorisierung bei Wirecard oder kann – sofern der Herausgeber der Zahlungskarte eine entsprechende Funktion im EMV-Chip der Zahlungskarte hinterlegt hat – offline im Chip erfolgen. Wirecard übernimmt auf der Grundlage des Vertrages keine Haftung für die ordnungsgemäße Funktion des verwendeten Terminal, auch wenn es sich um ein zugelassenes Terminal handelt.

- (3) Das Vertragsunternehmen darf nur solche Transaktionen zur Abrechnung einreichen, bei denen die in § 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) Das Vertragsunternehmen darf Rückvergütungen aus Kartenumsätzen (nachfolgend „Gutschriften“) nur dann vornehmen, wenn der ursprüngliche Kartenumsatz storniert wird. Sofern der Kartenumsatz noch nicht bei Wirecard eingereicht wurde, hat das Vertragsunternehmen über das von Wirecard zugelassene Kommunikationsverfahren eine Stornierung der Autorisierungsanfrage vorzunehmen. Das Vertragsunternehmen hat Gutschriften aus stornierten Grundgeschäften von bereits zur Abrechnung eingereichten Kartenumsätzen ausschließlich über die Zahlungskarte abzuwickeln, d.h. die Gutschrift auf dem Kartenkonto ist durch das Vertragsunternehmen über Wirecard zu initiieren. Wirecard wird die Transaktion rückabwickeln, d.h. die Rückbelastung des Betrages vornehmen. Das Vertragsunternehmen hat über das Terminal einen elektronischen Gutschriftsdatensatz gemäß Bedienungsanleitung zu erstellen. Zusätzlich hat das Vertragsunternehmen elektronisch einen Gutschriftsbeleg mit dem Kartendaten und dem Gutschriftsbetrag zu erstellen und dem Karteninhaber in der von ihm gewünschten Form zu übermitteln. Das Vertragsunternehmen hat die Gutschrift innerhalb von zwei (2) Werktagen nach Stornierung des Kartenumsatzes bei Wirecard einzureichen. Ist die Erstellung eines elektronischen Gutschriftsdatensatzes aus technischen Gründen nicht möglich, ist die Gutschrift durch Ausstellung und Einreichung eines Gutschriftsbeleges (credit slip) zu leisten. Der Gutschriftsbeleg ist vollständig auszufüllen und vom Vertragsunternehmen zu unterzeichnen. Das Vertragsunternehmen hat den Beleg bei Wirecard innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Ausstellung einzureichen.
- (5) Wirecard ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in § 2 Ziff. 3 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen – berechtigt, die vorgenannten Abrechnungsgrundsätze (§ 4 Ziff. 1 bis 5) schriftlich gegenüber dem Vertragsunternehmen mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig oder zweckmäßig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Betreiber erforderlich werden.

§ 5 Autorisierung und Abwicklung der Kartenumsätze

- (1) Jeder Kartenumsatz bedarf unabhängig von seiner Höhe immer einer Online-Genehmigung durch Wirecard (nachfolgend auch „Autorisierung“). Das Vertragsunternehmen ist daher verpflichtet, jede Kartentransaktion vor deren Durchführung autorisieren zu lassen.
- (2) Bei der Autorisierungsanfrage des Vertragsunternehmens sind vom Vertragsunternehmen die jeweils von Wirecard angeforderten Daten zu übermitteln. Sofern die Autorisierung für die Transaktion erteilt wird, teilt Wirecard dem Vertragsunternehmen eine Genehmigungsnummer mit. Das Vertragsunternehmen hat keinen Anspruch gegen Wirecard auf Erteilung einer Genehmigungsnummer. Wirecard steht es vielmehr nach eigenem Ermessen frei, die Autorisierung aufgrund einer eventuell auch standardisierten Risikoeinschätzung zu verweigern oder ggf. von einer risikobegrenzenden Maßnahme des Vertragsunternehmens abhängig zu machen.
- (3) Wird das Vertragsunternehmen von Wirecard durch sein Terminal zur telefonischen Einholung einer Genehmigungsnummer aufgefordert, hat es dieser Aufforderung unverzüglich nachzukommen.

Werden von Wirecard oder einem Betreiber an die Vergabe einer Genehmigungsnummer vorhergehende Sicherheitsbedingungen, insbesondere eine Identifikationsfeststellung geknüpft, hat das Vertragsunternehmen diese Maßnahme umzusetzen und Wirecard gegebenenfalls nachzuweisen. Die Autorisierung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Umsetzung der Sicherheitsmaßnahme durch das Vertragsunternehmen. Im Fall einer telefonischen Erteilung einer Genehmigungsnummer hat das Vertragsunternehmen diese Nummer in sein Terminal einzugeben, damit ein elektronischer Beleg erstellt werden kann.

- (4) Mit Erteilung der Genehmigungsnummer erklärt Wirecard, dass nach Mitteilung des herausgebenden Instituts der Zahlungskarte zum Zeitpunkt der Genehmigung die Zahlungskarte im Geltungsbereich dieses Vertrages nicht in ihrem Gebrauch eingeschränkt ist, die Zahlungskarte nicht auf Sperrlisten der Betreiber oder ähnlichen Listen oder anderen Benachrichtigungen für ungültig erklärt worden ist und der Transaktionsbetrag innerhalb des Transaktionslimits liegt. Eine Einlösungszusage ist auch mit der Genehmigungsnummer nicht verbunden. Wirecard bleibt insbesondere zur Rückbelastung eines Kartenumsatzes berechtigt, soweit die Voraussetzungen hierfür nach Maßgabe dieses Vertrages vorliegen.
- (5) Das Vertragsunternehmen darf den Gesamtrechnungsbetrag eines Umsatzes nicht in mehrere Beträge aufteilen und diese auch nicht separat autorisieren lassen.
- (6) Die Abwicklung von Kartenumsätzen ist bei einer Störung der Online-Übermittlung über das Terminal und damit einer Online-Genehmigung im Sinne des vorstehenden Absatzes (1) nur in Ausnahmefällen möglich. Im Falle einer Störung der Online-Übermittlung oder Überschreitung des Kartenrahmens kann das Vertragsunternehmen telefonisch bei Wirecard eine Genehmigungsnummer anfragen und diese nach Vergabe umgehend in das Terminal eingeben, um einen ordnungsgemäßen Leistungsbeleg zu erstellen.
- (7) Das Vertragsunternehmen hat für alle Kartentransaktionen einen Leistungsbeleg mittels vorgelegter Zahlungskarte und Terminal zu erstellen, der nachträglich nicht verändert werden darf. Auf diesem müssen die Kartenummer, der Gültigkeitszeitraum der Zahlungskarte und ggf. der Name des Karteninhabers vollständig und lesbar übertragen und der Gesamtrechnungsbetrag sowie das Transaktions- und Belegdatum, Firma, Anschrift und VU-Nummer, Genehmigungsnummer sowie das Transaktionswährungskennzeichen vermerkt werden. Der für den Karteninhaber vorgesehene Belastungsbeleg, auf dem die ersten zwölf Ziffern der Kartenummer durch die Schriftzeichen „*“ oder „x“ unkenntlich zu machen sind, ist dem Karteninhaber in der von ihm gewünschten Form zu übermitteln.
- (8) Sofern eine EMV-Karte vorgelegt wird und das Terminal EMV-fähig ist, ist zuerst eine Chip-Transaktion auszulösen. Der Magnetstreifen ist nur im Falle eines Chip-Defektes zu verwenden. Die manuelle Eingabe der Kartendaten in das Terminal ist ausschließlich für die Nacherfassung von Transaktionen gemäß den Regelungen des Vertrages zulässig.
- (9) Bei Zahlungen mittels Maestro- und V PAY-Zahlungskarten ist ausnahmslos die Eingabe der Geheimnummer (PIN) durch den Karteninhaber am Terminal zu verlangen.

§ 6 Einreichung der Kartenumsätze

- (1) Das Vertragsunternehmen wird Wirecard die vollständigen Daten, insbesondere Kartenummer, Verfallsdatum, Genehmigungsnummer, Gesamtrechnungsbetrag und VU-Nummer aller Transaktionen, für die er eine Autorisierung erhalten hat, in einem verarbeitungsfähigen Datensatz innerhalb von maximal zwei (2) Werktagen ab dem Datum des Kartenumsatzes übermitteln. Das Vertragsunternehmen wird nur solche Transaktionen an Wirecard zur Abrechnung übermitteln, die nicht gegen die Regelungen dieses Vertrages verstoßen.
- (2) Bei Störungsfällen gemäß § 5 Ziff. 7 wird das Vertragsunternehmen, sobald die technische Störung behoben ist, den Kartenumsatz unter Angabe der Genehmigungsnummer über das Terminal elektronisch bei Wirecard einreichen. Sofern dies nicht innerhalb von zwei (2) Werktagen möglich ist, stimmt das Vertragsunternehmen mit Wirecard eine alternative Einreichung ab.
- (3) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, keine Kartentransaktionen

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

onen unter anderen als die dem Vertragsunternehmen vom Acquirer zugeteilten Vertragsunternehmen-Nummer (VU-Nummern zur Abrechnung einzureichen. Transaktionen innerhalb eines bestimmten Absatzweges sind vom Vertragsunternehmen unter Verwendung der von Wirecard für diesen Absatzweg zugeteilten VU-Nummer abzurechnen.

- (4) Das Vertragsunternehmen wird einen Kartenumsatz bzw. eine vom Karteninhaber getätigte Transaktion nur einmal bei Wirecard zur Abrechnung einreichen. Das Vertragsunternehmen wird ferner – für den Fall, dass es neben dieser Vereinbarung auch andere Kartenakzeptanzverträge mit anderen Zahlungsdienstleistern und/oder Acquirern abgeschlossen hat – denselben Kartenumsatz ausnahmslos immer nur bei jeweils einem Zahlungsdienstleister/Acquirer zur Abrechnung einreichen (nachfolgend „Verbot der Mehrfacheinreichung“). Auf Anforderung wird das Vertragsunternehmen Wirecard einen Nachweis darüber zur Verfügung stellen, dass jedem eingereichten Kartenumsatz ein nach dem Vertrag zulässiges Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber in einer dem eingereichten Kartenumsatz entsprechenden Höhe zugrunde lag.
- (5) Das Vertragsunternehmen wird einen Kartenumsatz erst dann einreichen, wenn die dem Kartenumsatz zugrunde liegende Ware oder Dienstleistung an den Karteninhaber bzw. Waren-/Leistungsempfänger geliefert oder erbracht worden ist oder der Karteninhaber einer Vorbelastung oder einer wiederkehrenden Belastung der Zahlungskarte zugestimmt hat. Das Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen hat das Vertragsunternehmen auf Anforderung von Wirecard nachzuweisen.

§ 7 Auszahlungsanspruch, Forderungsabtretung

Bei Vorliegen sämtlicher nachfolgend unter §§ 7 Ziff. 1 bis 19 genannter Voraussetzungen verpflichtet sich Wirecard den Acquirer anzuweisen, unter dem Vorbehalt des § 9 Ziff. 1, dem Vertragsunternehmen die sich aus den eingereichten Kartenumätzen ergebenden Beträge auszuführen. Ein Auszahlungsanspruch besteht nur bei Vorliegen aller unter §§ 7 Ziff. 1 bis 19 genannten aufschiebenden Bedingungen:

- (1) die Akzeptanz der Zahlungskarte als Zahlungsmittel ist nach § 3 zulässig und das Vertragsunternehmen hat zum Zeitpunkt der Einreichung der Transaktion keine Kenntnis darüber, dass die Zahlungskarte mittels Sperriisten oder anderer Mitteilungen für ungültig erklärt wurde;
- (2) die Anforderungen der §§ 3 bis 6 wurden eingehalten;
- (3) das Vertragsunternehmen hat vor Einreichung des Kartenumsatzes gemäß § 5 des Vertrages von Wirecard eine Genehmigungsnummer für den Kartenumsatz angefordert, erhalten und auf dem Belastungsbeleg elektronisch erfasst und die Transaktionsdaten wurden im Einklang mit den Bestimmungen des Vertrages, insbesondere § 6, eingereicht; insbesondere wurde der jeweilige Kartenumsatz vom Vertragsunternehmen noch nicht bei Wirecard oder einem anderen Zahlungsdienstleister und/oder Acquirer, mit dem das Vertragsunternehmen einen Vertrag über die Kartenakzeptanz abgeschlossen hat, zur Abrechnung eingereicht (vgl. Verbot der Mehrfacheinreichung, § 6 Ziff. 3);
- (4) die Zahlungskarte wurde physisch vorgelegt und war vom Karteninhaber unterschrieben;
- (5) der Karteninhaber ist mit einem sich gegebenenfalls auf der Zahlungskarte befindlichen Foto identisch;
- (6) die Kartennummer wurde nicht manuell in das Terminal eingegeben; bei Betriebsstörungen in der Online-Übermittlung sowie in Ausnahmefällen kann nach telefonischer Rücksprache mit Wirecard eine manuelle Eingabe der Kartennummer erfolgen, sofern die manuelle Eingabe technisch möglich ist. Falls die manuelle Eingabe technisch möglich ist, ist dabei sicherzustellen, dass zusätzlich manuelle Leistungsbelege mit Abdruck der Zahlungskarte mittels eines Imprinters und mit allen vorstehenden Daten sowie der Unterschrift des Karteninhabers erstellt werden; nach Beendigung der Störung sind die Daten von den manuell erstellten Leistungsbelegen in das Terminal einzugeben und an Wirecard zu übermitteln;
- (7) das Transaktionsdatum (Datum der Belegunterzeichnung) liegt innerhalb der Gültigkeitsdauer der Zahlungskarte;
- (8) zwischen Genehmigungsanfrage (Datum der Vergabe des Genehmigungs-codes) und Ausführungsdatum (Tag, an dem die Ware ver-

- kauft bzw. an dem die Dienstleistung erbracht wurde) (nachfolgend das Ausführungsdatum) liegen längstens sieben (7) Kalendertage;
- (9) eine Manipulation oder ein Missbrauch der Zahlungskarte war nicht erkennbar, insbesondere ist die Zahlungskarte nicht erkennbar verändert und/oder unleserlich gemacht worden;
- (10) das Vertragsunternehmen hat die Übereinstimmung der Kartendaten, die mittels des Terminals erfasst wurden, mit den Angaben auf der Zahlungskarte festgestellt;
- (11) der Gesamtbetrag einer verkauften und/oder erbrachten Ware/Leistung, der bei einem Bargeschäft in einer Summe abgerechnet worden wäre, ist nicht auf mehrere Transaktionen aufgeteilt worden;
- (12) die Umsatzzdaten wurden korrekt und vollständig und innerhalb von zwei (2) Tagen nach dem Ausführungsdatum an Wirecard weitergeleitet;
- (13) der Umsatz lautet auf eine vertraglich vereinbarte Transaktionswährung;
- (14) das Vertragsunternehmen hat dem Karteninhaber seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen leicht zugänglich gemacht, so dass es dem Karteninhaber möglich ist, alle wesentlichen Bedingungen (insbesondere seine Rechte wie z.B. das Recht auf Widerruf oder Rückgabe und etwaige Nutzungsbeschränkungen) zur Kenntnis zu nehmen, die erforderlich sind, um eine sachgerechte Entscheidung über den Bezug der betreffenden Leistung treffen zu können;
- (15) ein Belastungsbeleg wurde durch ein Terminal erstellt und in der vom Karteninhaber gewünschten Form übermittelt. Der Beleg enthält die Kartendaten, insbesondere Kartennummer und Gültigkeitszeitraum, vollständig und lesbar, sowie Rechnungsgesamtbetrag, Transaktionsdatum, Firma, Anschrift und Telefonnummer des Vertragsunternehmens;
- (16) die Kartentransaktion wurde über ein EMV-fähiges Terminal abgewickelt und der Karteninhaber hat sofern notwendig die korrekte PIN eingegeben. Die Erfüllung der vorgenannten Voraussetzungen ist nur dann nicht erforderlich, wenn der Karteninhaber keine EMV-taugliche Zahlungskarte verwendet;
- (17) der Karteninhaber hat den Gesamtrechnungsbetrag in Gegenwart eines Vertreters des Vertragsunternehmens durch seine Unterschrift bestätigt und die Unterschrift auf dem Beleg oder auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld im Zahlungsterminal stimmt mit der Unterschrift auf der vorgelegten Zahlungskarte überein. Die Unterschrift des Karteninhabers ist nicht erforderlich, wenn die Kartentransaktion im EMV-Verfahren unter Eingabe einer PIN durch den Karteninhaber erfolgte;
- (18) die auf dem Belastungsbeleg mit den letzten vier (4) Ziffern aufgeführte Kartennummer und das Gültigkeitsdatum der Zahlungskarte stimmen mit der auf der Vorderseite der Zahlungskarte ausgewiesenen Kartennummer und dem Gültigkeitsdatum überein; und
- (19) eine Kopie des Belastungsbeleges bzw. eine Kopie des Beleges der erfolgreichen Bestätigung der eingegebenen PIN im Falle einer EMV-Kartentransaktion wurde dem Karteninhaber in der vom Karteninhaber gewünschten Form übermittelt;
- (20) Wirecard ist – unabhängig von dem Änderungsvorbehalt in § 2 Ziff. 3 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen – berechtigt, die unter §§ 7 Ziff. 1 bis 19 genannten Auszahlungsbedingungen durch schriftliche Mitteilung an das Vertragsunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Wochen zu ändern oder zu ergänzen, wenn Wirecard diese Änderungen wegen Missbrauchspraktiken für notwendig erachtet oder diese Änderungen aufgrund von Vorgaben der Betreiber erforderlich werden.
- (21) Bei Nichtvorliegen einer der in §§ 7 Ziff. 1 bis 19 genannten Voraussetzungen wird Wirecard von der Verpflichtung, den Acquirer zur Zahlung an das Vertragsunternehmen anzuweisen frei. Dennoch an das Vertragsunternehmen geleistete Zahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt der Rückbelastung oder Verrechnung gemäß § 9.
- (22) Das Vertragsunternehmen tritt hiermit alle seine Forderungen gegen den Karteninhaber aus Leistungen, die bei Einsatz der Zahlungskarte begründet werden (Forderungen aus dem Geschäft) sowie etwaige Forderungen gegen den Herausgeber der Zahlungskarte, die im Zusammenhang mit dem Einsatz der Zahlungskarte stehen, an Wirecard ab. Wirecard nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung wird jeweils wirksam mit Eingang der Transaktionseinreichung bei Wirecard (vgl. § 6 Ziff. 1). § 9 Ziff. 2 bleibt unberührt.
- (23) Die Ansprüche des Vertragsunternehmens im Sinne von Satz 1

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

der Einleitung zu § 7 müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs (6) Monaten nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist nach § 9 Ziff. 6 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen / Teil 1 gegenüber Wirecard schriftlich geltend gemacht werden. Eine spätere Geltendmachung ist ausgeschlossen. Dieser § 7 Ziff. 23 gilt nicht für solche Ansprüche, über deren Bestehen die Parteien vor Ablauf der Sechs-Monats-Frist in Verhandlungen eingetreten sind.

§ 8 Vergütung und Gebühren, Aufwendersatz

- (1) Das vereinbarte Disagio (als Teil der Serviceentgelte, vgl. § 8 Ziff. 1 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen / Teil 1) ist auf Grundlage des vom Vertragsunternehmen bei Vertragsabschluss oder bei einer vereinbarten Änderung
 - angegebenen durchschnittlichen Transaktionsbetrages pro Monat (Gesamtwert aller Transaktionen in einem Monat geteilt durch die Anzahl der Transaktionen), und/oder
 - der angegebenen durchschnittlichen Transaktionsanzahl in einem Monat, und/oder
 - des angegebenen Gesamtsatzes pro Monat ermittelt worden. Bei den dieser Ermittlung zugrunde liegenden Umständen handelt es sich um eine wesentliche Geschäftsgrundlage im Sinne von § 313 BGB.
- (2) Aufwendungen im Sinne von § 8 Ziff. 6 der Allgemeinen Akzeptanzbedingungen sind insbesondere sämtliche Strafgebühren, Chargebacks/Rückbelastungen (vgl. § 9) oder sonstige Gebühren der Betreiber, die dem Acquirer unmittelbar oder mittelbar – als Lizenznehmer der Betreiber – von den Betreibern aufgrund der Kartenregularien auferlegt werden, (und vom Acquirer wiederum an Wirecard gemäß dem Vertrag zwischen dem Acquirer und Wirecard belastet werden), soweit diese Strafgebühren oder sonstigen Gebühren durch die Transaktionen des Vertragsunternehmens bzw. ein Handeln und/oder Unterlassen des Vertragsunternehmens verursacht wurden und aufgrund der Kartenregularien erhoben worden sind. Wirecard ist insbesondere berechtigt, Sondergebühren der Betreiber, z.B. für die Einmeldung in spezielle Händlerprogramme, dem Vertragsunternehmen weiterzubelasten. Muss aufgrund von Vertragsverletzungen des Vertragsunternehmens angenommen werden, dass dies zu Strafgebühren der Betreiber führt, bzgl. derer das Vertragsunternehmen Wirecard Aufwendersatz zu leisten bzw. von denen es Wirecard freizuhalten hat, kann Wirecard vorab eine Zahlung in Höhe der voraussichtlichen Strafgebühr verlangen.
- (3) Auf Aufforderung des Vertragsunternehmens und nach Zahlung der entsprechenden Gebühr durch das Vertragsunternehmen, weist Wirecard die vom Vertragsunternehmen zu entrichtenden Entgelte für die einzelnen Kartentypen der Betreiber VISA und MasterCard gesondert aus und erteilt dem Vertragsunternehmen zusätzlich eine separate Abrechnung, in der die Gebühren für die vom Vertragsunternehmen eingereichten Transaktionen jeweils nach Betreiber und nach eingesetztem Zahlungskartentyp gesondert (z.B. VISA Commercial Card, VISA Consumer deferred debit and credit cards, MasterCard Debit Card Transactions etc.) aufgeschlüsselt werden (nachstehend „Detaillierte Gebührenaufschlüsselung“). Soweit das Vertragsunternehmen auf seinen Wunsch von Wirecard eine detaillierte Gebührenaufschlüsselung erhält, ist Wirecard berechtigt, für die Erstellung der detaillierten Gebührenaufschlüsselung im Hinblick auf den damit verbundenen Mehraufwand ein zusätzliches Service-entgelt gemäß Preisliste zu erheben.

§ 9 Rückbelastungen (Chargebacks)

- (1) Eine Verpflichtung von Wirecard nach § 7, den Acquirer zur Zahlung an das Vertragsunternehmen anzuweisen, besteht nicht, wenn eine der in § 7 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig erfüllt ist (auch wenn dies zum Zeitpunkt der Auszahlungsanweisung durch Wirecard noch nicht erkennbar war) oder wenn der entsprechende Betrag der Kartentransaktion (Kartenumsatz) Wirecard von dem Kartenumittenten rückbelastet worden ist (sog. „Chargebacks“).
- (2) Soweit Wirecard in den Fällen des § 9 Ziff. 1 gleichwohl, den Acquirer zur Zahlung anweist, kann sie innerhalb von achtzehn (18) Monaten ab Bezahldatum deren Rückerstattung vom Vertragsunternehmen verlangen bzw. diese mit eigenen Pflichten, Zahlungsanweisungen, die dem Vertragsunternehmen geschuldet werden,

zu erteilen verrechnen (nachfolgend „Rückbelastung“). Die Rückbelastung erfolgt zuzüglich der für eine Rückbelastung anfallenden Serviceentgelte. Wirecard ist im Falle einer Rückbelastung berechtigt, den an das Vertragsunternehmen bereits geleisteten Kartenumsatz zzgl. des für die Rückbelastungsgebühr anfallenden Serviceentgelts dem Vertragsunternehmen gemäß den Regelungen dieses Vertrages rückzubelasten und mit anderen fälligen Forderungen des Vertragsunternehmens zu verrechnen.

Im Falle einer Rückbelastung nach diesem § 9 tritt Wirecard mit der vollständigen Erfüllung des entsprechenden Rückbelastungsanspruchs durch das Vertragsunternehmen die der Rückbelastung zugrundeliegende Forderung des Vertragsunternehmens gegen den Karteninhaber an das Vertragsunternehmen zurück ab (vgl. § 7 Ziff. 22). Das Vertragsunternehmen nimmt diese Rückabtretung hiermit an. Ein Anspruch des Vertragsunternehmens auf Rückerstattung des für die betreffende Transaktion angefallenen Serviceentgelts besteht nicht, da Wirecard die damit vergütete Dienstleistung erbracht hat.

- (3) Wirecard kann eine Rückbelastung nach § 9 Ziff. 2 vornehmen, wenn der Karteninhaber eine Belastung nicht an-erkennt und eine Stornierung der Belastung auf seinem/ihrer bei der kartenausstellenden Bank geführten Zahlungskartenkonto verlangt oder er die Zahlung verweigert und er, innerhalb von sechs (6) Monaten nach Belastung seines/ihrer Zahlungskartenkontos oder nachdem die Leistung ihm gegenüber erbracht wurde, schriftlich erklärt:
 - a) dass er eine Weisung zur Zahlung unter Verwendung seiner Zahlungskarte nicht oder nicht in der ihm belasteten Betragshöhe erteilt hat,
 - b) dass die Leistung überhaupt nicht oder nicht an die vereinbarte Lieferadresse oder nicht zur vereinbarten Zeit erbracht wurde,
 - c) dass die Leistung nicht einer bei Erwerb vorliegenden Beschreibung entsprach oder der Karteninhaber die Ware an das Vertragsunternehmen zurückgesandt, den Vertrag oder die Leistung gekündigt hat oder
 - d) dass eine Lieferung in mangelhafter oder beschädigter Form beim Karteninhaber eingetroffen ist, es sei denn, dass bei lit. b) bis lit. d) das Vertragsunternehmen binnen vierzehn (14) Tagen die ordnungsgemäße Leistungserbringung nachweist. Der vorstehend genannte Nachweis zur Vermeidung einer Rückbelastung ist bei Kartenumätzen unter EUR 10,00 nicht möglich.
- (4) Das Vertragsunternehmen ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn das Grundgeschäft zwischen dem Vertragsunternehmen und dem Karteninhaber nichtig oder durch Widerruf, Anfechtung oder Kündigung des Karteninhabers entfallen ist.
- (5) Sollte der Anteil der Rückbelastungen aus Kartengeschäften beim Vertragsunternehmen über einen Zeitraum von einem (1) Monat nach Zahl der Transaktionen (nur Belastungen, keine Gutschriften) 1 % oder nach Umsatzvolumen 2 % (nachfolgend „Grenzwerte“) übersteigen, wird Wirecard das Vertragsunternehmen hierüber unverzüglich informieren.
- (6) Für den Fall, dass die in Ziff. 5 genannten Grenzwerte überschritten werden und Wirecard deswegen von den Betreibern mit Strafgebühren für überhöhte Rückbelastungsquoten (sog. exzessive Chargebacks) belegt wird, wird das Vertragsunternehmen Wirecard von diesen Strafgebühren in voller Höhe auf erstes Auf-fordern freistellen und diese übernehmen. Eine Aufstellung über die aktuellen Strafgebührentatbestände und die Höhe der Strafgebühren stellt Wirecard dem Vertragsunternehmen jederzeit auf Anfrage zur Verfügung. Wirecard ist dabei nicht verpflichtet, dem Vertragsunternehmen Verhandlungen o.ä. mit dem Betreiber vor Zahlung der Strafgebühren durch das Vertragsunternehmen zu ermöglichen. Die Verpflichtung des Vertragsunternehmens, Wirecard darüber hinaus sonstige Aufwendungen, die Wirecard unmittelbar oder mittelbar nach diesem Unterabsatz bzw. sonst im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages entstehen, gemäß den Regelungen dieses Vertrages zu ersetzen bzw. Wirecard von entsprechenden Verbindlichkeiten freizustellen, bleibt unberührt.
- (7) Bei der Berechnung des Anteils der Rückbelastungen werden auch solche Transaktionen/Umsätze mitberücksichtigt, bei denen das Vertragsunternehmen den Karteninhabern Gutschriften erteilt, noch bevor es zu einer Rückbelastung kommt, um eine Rückbelastung zu vermeiden und um auf diese Weise die in Ziff. 5 angegebenen

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

Grenzwerte nicht zu überschreiten. Davon ist immer dann auszugehen, wenn die Gutschrift erteilt wird, nachdem Wirecard zu einer Transaktion eine Anfrage des Kartenemittenten erhalten und diese an das Vertragsunternehmen zum Zwecke der Klärung weitergeleitet hat.

- (8) Die Regelungen dieses § 9 gelten auch nach dem Ende des Vertrages für weitere achtzehn (18) Monate fort. Die Rückbelastungsrechte von Wirecard gegenüber dem Vertragsunternehmen werden durch die Erteilung der Genehmigungsnummer durch Wirecard nicht eingeschränkt.

§ 10 Einwendungsausschluss, Einwendungen aus dem Geschäft mit dem Karteninhaber

Ist eine Rückbelastung nach § 9 zulässigerweise erfolgt, sind weitere Ansprüche und Einwendungen des Vertragsunternehmens – etwa aus Bereicherungsrecht – gegen Wirecard ausgeschlossen. Dem Vertragsunternehmen bleibt es unbenommen, sich unmittelbar an den Karteninhaber zur Geltendmachung seines Zahlungsanspruchs aus dem Grundgeschäft, das er mit dem Karteninhaber abgeschlossen hat, zu wenden.

§ 11 Merchant Category Codes

Wirecard weist dem Vertragsunternehmen aufgrund der vom Vertragsunternehmen gemachten Angaben zu seinem Geschäftsbetrieb eine oder mehrere Händlerkategorien, sogenannte Merchant Category Codes (nachfolgend „MCC“) zu. Die Zuweisung des jeweiligen MCC erfolgt nach billigem Ermessen von Wirecard unter Berücksichtigung der Regularien der Betreiber, insbesondere der darin enthaltenen Anforderungen an Händler. Wirecard hat das Recht, die Einstufung jederzeit zu ändern, wenn und soweit Wirecard dies aufgrund einer erneuten Prüfung des Vertragsunternehmens und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Vertragsunternehmens für erforderlich hält. Unabhängig von dieser Möglichkeit und diesem Recht hat das Vertragsunternehmen jegliche Veränderungen seiner Geschäftstätigkeit mitzuteilen. Das Vertragsunternehmen steht für die Richtigkeit der bei Beginn oder während der Laufzeit des Vertrages gemachten Angaben ein. Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Transaktionseinreichungen nur innerhalb der von Wirecard zugeteilten MCC durchzuführen.

§ 12 Payment Card Industry Data Security Standards

- (1) Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich zur Einhaltung der Bestimmungen der Kartenregularien in ihrer jeweils aktuellen Fassung und der allgemeinen Verfahrensanforderungen, insbesondere zur Einhaltung sämtlicher technischer, verfahrensmäßiger, sicherheitstechnischer und sonstiger Anforderungen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich in diesem Zusammenhang, die Anforderungen der Payment Card Industry zum Data Security Standard („PCI DSS“) einzuhalten und deren Einhaltung Wirecard auf Aufforderung in geeigneter Weise nachzuweisen. Weitere Informationen hierzu werden dem Vertragsunternehmen von Wirecard schriftlich mitgeteilt und finden sich z. B. unter www.pcisecuritystandards.org. Sofern dies erforderlich ist, wird das Vertragsunternehmen sich bei den Betreibern registrieren und gegebenenfalls zertifizieren lassen. Im Fall einer Zertifizierung wird das Vertragsunternehmen Wirecard regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, unaufgefordert eine Kopie des Zertifikats übermitteln. Die Kosten für die Zertifizierung sind vom Vertragsunternehmen zu tragen.
- (2) Im Fall eines unberechtigten Zugriffs oder Zugriffsversuchs auf seine kartenrelevanten EDV-Systeme oder im Fall eines möglichen Missbrauchs von Kartendaten ist das Vertragsunternehmen verpflichtet, Wirecard unverzüglich zu unterrichten und in Absprache mit ihr auf eigene Kosten die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Wirecard ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich zu kündigen, soweit sie solche Maßnahmen als nicht ausreichend betrachtet.
- (3) Das Vertragsunternehmen wird Wirecard, den Betreibern oder einem von Wirecard oder den Betreibern beauftragten Dritten auf Anforderung eine Inspektion seiner Geschäftsräume sowie die Durchführung von Sicherheitsprüfungsverfahren (z.B. PCI-Audit) gestatten, um Wirecard die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrages sowie der vom Vertragsunternehmen

einzuhaltenden Vorgaben der Betreiber zu ermöglichen. Dabei kann überprüft werden, ob und inwieweit die organisatorischen Maßnahmen des Vertragsunternehmens nach branchenüblichen Standards geeignet sind, Missbrauch und/oder sonstige Manipulationen jedweder Art an den Systemen des Vertragsunternehmens auszuschließen. Das Vertragsunternehmen verpflichtet sich, bei solchen Prüfungen uneingeschränkt und auf eigene Kosten mitzuwirken bzw. diese zu ermöglichen.

- (4) Das Vertragsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche solcher Prüfungen auch unmittelbar in Bezug auf und in den Geschäftsräumen von vom Vertragsunternehmen beauftragten technischen Dienstleistern und anderen Subunternehmen und Erfüllungsgehilfen des Vertragsunternehmens durchgeführt werden können, die das Vertragsunternehmen im Zusammenhang mit der Einreichung und der Abwicklung von Kartentransaktionen beauftragt hat.

§ 13 Besondere Kündigungsrechte für Wirecard

- (1) Zusätzlich zu allen weiteren Kündigungsrechten von Wirecard ist Wirecard berechtigt, den Vertrag im Hinblick auf die von diesen Sonderbedingungen umfassten Leistungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, wenn
 - a) der Anteil der Rückbelastungen aus Kartengeschäften über einen Zeitraum von zwei (2) Monaten (nachfolgend „Bemessungszeitraum“) nach Umsatzvolumen 2 % oder nach Zahl der Transaktionen 1 % übersteigt (zur Berechnung gilt § 9 Ziff. 7 entsprechend); während der ersten sechs (6) Monate nach Inkrafttreten der Vereinbarung ist der Bemessungszeitraum auf einen (1) Monat verkürzt und/oder
 - b) das Vertragsunternehmen wesentliche Vertragspflichten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Nichteinhaltung der in §§ 3 bis 6 sowie 12 festgelegten Pflichten sowie der Operating-Regularien der Betreiber) verletzt. Derartige Verletzungen sind insbesondere,
 - i) dass das Vertragsunternehmen die Karteninhaber nicht deutlich sichtbar auf seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinweist;
 - ii) dass das Vertragsunternehmen nicht binnen sechs (6) Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages Transaktionen bei Wirecard zur Kartenabrechnung einreicht;
 - iii) dass das Vertragsunternehmen für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten keine Kartentransaktionen bei Wirecard einreicht;
 - iv) dass das Vertragsunternehmen trotz Aufforderung von Wirecard die technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Betreiber, insbesondere die PCI-DSS, nicht oder nicht fristgerecht umsetzt;
 - c) eine der Kartenregularien der Betreiber die Beendigung des Vertrages zwischen Wirecard und dem Vertragsunternehmen erfordert oder ein Betreiber die Beendigung des Vertrages verlangt;
 - d) das Vertragsunternehmen seinen Kunden Zahlungskartenzahlungen, die nach diesem Vertrag abgewickelt werden, über andere als die im Vertragsformular aufgeführten oder sonst von Wirecard freigegebenen Vertriebswege des Vertragsunternehmens anbietet.
- (2) Wirecard kann den Vertrag – auch teilweise in Bezug auf einzelne Arten von Zahlungskarten – mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende eines Kalendermonats kündigen („Sonderkündigungsrecht“), soweit Wirecard (i) die Abwicklung der Zahlungskartentransaktionen für bestimmte Kartentypen einstellt (z. B. MasterCard, VISA oder Maestro) oder (ii) für die Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag erforderliche Lizenzen und/oder Erlaubnisse (z.B. Software-Lizenzen, Lizenzen der Betreiber) verliert. Wirecard behält sich das Recht auf Teilkündigung nur in Bezug auf die Abwicklung mit nur einer Kartenorganisation / bestimmten Betreibern (also z.B. nur MasterCard, Maestro, VISA, Discover/Diners Club) ausdrücklich vor.

§ 14 Abwicklung von kontaktlosen Zahlungen mittels PayPass- und PayWave-Zahlungskarten

- (1) Die Regelungen von § 14 gelten ergänzend zu allen übrigen Regelungen des Vertrags ausschließlich für die Abwicklung kontaktloser Zahlungen mittels Zahlungskarten, die mit einer PayPass-Funktion (MasterCard und Maestro) oder einer PayWave-Funktion (VISA) (nachfolgend für beide Arten von Zahlungskarten: „Kontaktloskarten“) ausgestattet sind. Im Falle von Widersprüchen zwischen den

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter

Regelungen dieses § 14 und den übrigen Regelungen des Vertrags gehen die Regelungen dieses § 14 vor. Im Übrigen bleiben die Regelungen des Vertrages und alle dort vereinbarten Rechte und Pflichten unberührt.

- (2) Das Vertragsunternehmen ist zur Einreichung von Transaktionsdaten aus kontaktlosen Zahlungsvorgängen nur dann berechtigt, wenn dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart wurde.
- (3) Das Vertragsunternehmen hat bei Vorlage einer Kontaktloskarte die Kartendaten mittels eines von Wirecard zugelassenen Terminals kontaktlos nach Maßgabe der Gebrauchsanweisung für das jeweilige Terminal auszulesen.
- (4) Sofern der jeweilige Transaktionsbetrag nicht höher ist als 25 Euro, ist das Vertragsunternehmen abweichend von den entgegenstehenden Bestimmungen des Vertrags berechtigt, auf die Einholung einer Unterschrift des Karteninhabers und die Eingabe einer PIN durch den Karteninhaber zu verzichten. Sofern der jeweilige Transaktionsbetrag höher ist als 25 Euro, bleibt die Verpflichtung des Vertragsunternehmens zur Einholung einer Unterschrift oder zur Anforderung einer PIN-Eingabe unberührt.
- (5) Sofern ein Auslesen von Kartendaten aus Kontaktloskarten – aus welchen Gründen auch immer – nicht möglich ist, hat das Vertragsunternehmen die entsprechende Zahlungstransaktion wie bei Zahlungskarten abzuwickeln, bei denen es sich nicht um eine Kontaktloskarte handelt.
- (6) Das Vertragsunternehmen hat zusätzlich zu allen sonstigen Akzeptanzlogos die von Wirecard zur Verfügung gestellten Akzeptanzlogos für Kontaktloskarten an gut sichtbarer Stelle im Kassensbereich anzubringen.
- (7) Das Vertragsunternehmen räumt den Betreibern MasterCard und VISA das Recht ein, die Firma des Vertragsunternehmens als Akzeptanzstelle von Kontaktloskarten zu Werbezwecken und im Rahmen von Pressemitteilungen zu nennen.
- (8) Das Vertragsunternehmen ist verpflichtet, Kontaktloskarten für einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten nach Abschluss des Vertrags zu Zahlungszwecken zu akzeptieren, längstens jedoch für die Dauer des Vertrages.

Kunde	Vertragsnummer	Datum	Bearbeiter